



# mitteilungen

Jahrgang 58 • Nummer 10

Oktober 2005

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

666 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

### Recht und Verfassung

- 667 Besetzung von Ausschüssen
- 668 Broschüre „Ratsarbeit besser machen“
- 669 Bundestagswahl 2005
- 670 Einführung biometrischer Reisepässe
- 671 Änderungen beim Gaststättenrecht
- 672 Integration ist machbar
- 673 Interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen
- 674 Pressemitteilung: Bauten zu „Krieg und Frieden“ besichtigen
- 675 Pressemitteilung: Jahrhundertwerk jetzt anpacken
- 676 Präventionswettbewerb „Schutz älterer Menschen vor Kriminalität“
- 677 Kommunalumfrage 2005 des BdSt NRW und Verwaltungsgebühren

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 678 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm
- 679 Öffnung der langfristigen Gaslieferverträge
- 680 Pressemitteilung: Freiheit für die Kommunale Wirtschaft
- 681 Pressemitteilung: Weit entfernt von schwarzen Zahlen
- 682 Realsteuerhebesätze 2004
- 683 Übergang von Tarifkundenverträgen bei Wechsel des Konzessionsnehmers
- 684 Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer

### Schule, Kultur und Sport

- 685 Abschaffung der Schulbezirke
- 686 Ausbau von Ganztagsangeboten
- 687 Befragung zum Friedhofswesen
- 688 Berufsbildungsbericht 2005
- 689 Bücherbus zu verkaufen
- 690 Förderung von Ersatzschulen durch das Land
- 691 Internationaler IAB-Kongreß Bäder
- 692 Lehrerversorgung
- 693 Nacht der Bibliotheken
- 694 OECD-Veröffentlichung „Bildung auf einen Blick 2005“
- 695 Pressemitteilung: Grundschulbezirke müssen bleiben
- 696 Tagung zur Bildungsfinanzierung

### Datenverarbeitung und Internet

- 697 BundOnline 2005 und BIT
- 698 Linux auf PCs in München
- 699 Migrationsleitfaden wieder online

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 700 Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung
- 701 Einzelbetreuung im Jahr 2004
- 702 GKV-Finanzentwicklung im 1. Halbjahr 2005
- 703 LDS-Studie zum demografischen Wandel
- 704 Sozialhilfeempfänger im Jahr 2004

### Wirtschaft und Verkehr

- 705 Bahnhofsentwicklungsprogramm der Deutschen Bahn
- 706 Entwicklung touristischer Angebote im Naturbereich
- 707 Grundlagenstudie Kanutourismus
- 708 Jahrestagung der AGKW
- 709 Kampagne „Damit Deutschland mobil bleibt“
- 710 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 711 Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

### Bauen und Vergabe

- 712 Änderung der Bestimmungen für Wohnraumförderung
- 713 Erschließungsbeitragspflicht für Haltepunkt der Deutschen Bahn AG
- 714 Häufung von Werbeanlagen
- 715 Wettbewerb „Ab in die Mittel! Die City-Offensive NRW“ 2006

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 716 Bielefeld, Brühl und Ibbenbüren Sieger im Landeswettbewerb „GesundMobil“
- 717 Neue Mustersatzungen für den Abwasserbereich
- 718 Oberlandesgericht Hamm zu Überschwemmungsschaden
- 719 Umsetzung der EU-Agrarreform
- 720 Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW
- 721 Verwaltungsgericht Aachen zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Immissionen

*Eckhart Heinrichs*

Kommunen und die neue Luftschadstoff-Gesetzgebung

*Cornelia Wappenschmidt*

Maßnahmen des Landes NRW zur Einhaltung der Luftqualitätsanforderungen

*Werner Görtz, Hans-Wilhelm Hentze*

Luftreinhaltung in der Stadt Düsseldorf

*Markus Clemens*

Braunkohleabbau und Feinstaub-Problematik

*Michael Niedermeier*

Lösungsansätze zur Feinstaub-Problematik aus Sicht des ADAC

*Peter Queitsch*

Das Umgebungslärm-Gesetz und seine Umsetzung in NRW

*Thorsten Friedmann, Marianne Kihm*

Der Weltjugendtag 2005 aus Sicht der Stadt Frechen

*Johannes Maubach*

Weltjugendtags-Gäste in der Gemeinde Odenthal

25-jähriges Bestehen des Kultursekretariats Gütersloh

Interkommunales Wiederaufbauprojekt in Sri Lanka

*Axel J. Prümm*

Finanzieller Spielraum in der vorläufigen Haushaltsführung

161. Sitzung des StGB NRW-Präsidiums auf Schloss Krickenbeck

Vortrag von WLSGV-Präsident Dr. Rolf Gerlach zur Lage der Sparkassen

Dokumentation: Präsidiumsbeschluss zur Kommunalen Wirtschaft

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |                |   |
|----------------|---|
| 20.10.2005     | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Sankt Augustin   |
| 24.10.2005     | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Finnentrop   |
| 24./25.10.2005 | Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in Münster |

26.10.2005 Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf

27.10.2005 Arbeitskreis „Energie“ in Ahlen

666

### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold

Am 30.8.2005 tagte die Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold. Auf Einladung der AG-Vorsitzenden Bürgermeisterin Unger fand die Sitzung in der Stadthalle in Gütersloh statt.

Bürokratieabbau, Verwaltungsstrukturreform und Stärkung der finanziellen Situation von Städten und Gemeinden waren die beherrschenden Stichworte der Gastbeiträge von Regierungspräsidentin Marianne Thomann-Stahl und Staatssekretär Günter Kozłowski, MBV. Die Regierungspräsidentin erklärte, sie habe die Gelegenheit gerne wahrgenommen, mit den Vertretern der Städte und Gemeinden in der Region direkt ins Gespräch zu kommen. Sie erläuterte die kommunalverfassungsrechtlichen Vorhaben der neuen Landesregierung, wie sie sich aus der Koalitionsvereinbarung ergeben. Diese Lösungsansätze führten nach ihrer Auffassung zu einer Stärkung der Stellung der Bürgermeister und der kommunalen Selbstverwaltung. Auch Staatssekretär Kozłowski zeigte seine Verbundenheit mit der Region, in der er zu Hause sei. Als in nächster Zukunft umzusetzende Maßnahmen des Bürokratieabbaus nannte er die Abschaffung des Genehmigungsvorbehalts der Bezirksregierungen beim Wohnen im Außenbereich sowie die Novellierung des Windenergieerlasses. Zum Bereich Verkehr erklärte er, das Land brauche für Mobilität und für die Wirtschaft einen funktionierenden Straßenbau sowie stärkeren Luftverkehr. Der Landesstraßenbedarfsplan werde in nächster Zeit neu aufgestellt. Gleichzeitig machte er allerdings auch klar, dass die desolante Finanzlage des Landes eine größere Zielgenauigkeit bei Planung und Umsetzung erzwingt.

Hauptreferentin Anne Wellmann aus der Geschäftsstelle erörterte sodann die von der Landesregierung angedachte Änderung des § 107 GO. Eine Beschränkung der kommunalen Wirtschaft, die der Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger diene, brächte nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes nirgendwo einen Zugewinn an Effektivität und werde daher strikt abgelehnt. Die Betätigungsmöglichkeiten der kommunalen Unternehmen, die öffentlichen Zwecken verpflichtet seien, müssten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben. Kommunale Unternehmen leisteten einen erheblichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und zur Wirtschaftsförderung. Kommunale Unternehmen seien wichtige und gefragte Arbeitgeber und böten eine Fülle von Ausbildungsplätzen. Zudem werde der Wettbewerb durch das Vorhandensein kommunaler Anbieter stimuliert. Gerade in Sparten wie dem Energiemarkt, der zu Konzentration und Monopolbil-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

derung neige, wirkten sich die Aktivitäten der Stadtwerke preisdämpfend im Dienste der Endverbraucher aus.

In seinem Referat erläuterte Beigeordneter Dr. Schwarzmann die Geltung des Vergaberechts in den Kommunen. Die Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge hätten sich seit der Einführung des neuen Vergaberechts im Jahr 1999 zu einem enormen Vorschriftendickicht entwickelt. Durch eine Flut von Gerichtsentscheidungen würde das Vergaberecht noch komplizierter. In dem Gewirr von Vorschriften sei inzwischen der Grundgedanke des öffentlichen Vergaberechts, nämlich möglichst kostengünstige Aufträge im Wettbewerb der Bieter-Firmen zu vergeben, teilweise untergegangen. Im Interesse der Entbürokratisierung werde den Gemeinden geraten, das detaillierte, formaljuristische Vergaberecht nur dann anzuwenden, wenn dies vom Gesetz zwingend geboten ist. Außerhalb dieser gesetzlichen Gebote sollten die Gemeinden Aufträge im effektiven, aber freien Wettbewerb der Bieter-Firmen vergeben, unter Einschluss von Verhandlungen mit den interessierten Firmen über die kostengünstigste Auftragsvergabe.

Az.:III/1 91-29

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## Recht und Verfassung

### 667 Besetzung von Ausschüssen

Aus gegebenen Anlass weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass Ratsmitglieder nicht zugleich sachkundige Bürger i.S.d. § 58 Abs. 3 GO sein können. Dies ergibt sich zum einen aus dem Sinn und Zweck dieser Norm. Denn durch die Einbeziehung der sachkundigen Bürger soll sichergestellt werden, dass auch neben den Ratmitgliedern Sachkunde von Dritten in die Arbeit der Ausschüsse einfließen kann. Vor diesem Hintergrund ist auch ganz bewusst der Gesetzeswortlaut dergestalt gefasst, dass den Ausschüssen neben den Ratsmitgliedern sachkundige Bürger angehören können.

Az.:I/2 020-08-58

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 668 Broschüre „Ratsarbeit besser machen“

Die Bertelsmann Stiftung teilte der Geschäftsstelle mit, dass die erstmals im Jahr 2002 von ihr herausgegebene Broschüre „Ratsarbeit besser machen“ nun kostenfrei von der Internetseite [www.politikreform.de](http://www.politikreform.de) herunter geladen werden kann. Das 168-seitige „Handbuch für kommunale Mandatsträger, sachkundige Bürger und Verwaltungschefs“ steht in der 3. Auflage von 2004 unter: [http://www.politikreform.de/pdf/Handbuch\\_Ratsarbeit\\_besser\\_machen.pdf](http://www.politikreform.de/pdf/Handbuch_Ratsarbeit_besser_machen.pdf) zur Verfügung.

Der POLIS-Arbeitskreis der Bertelsmann Stiftung hat mit diesem Handbuch zu folgenden Themen ausgeführt:

- Dezentralisierung und Effektivierung der Ratsarbeit: Wie funktioniert das, was ist zu beachten?
- Wie kann Vertrauen zwischen Rat und Verwaltung geschaffen werden, wie lässt sich die Arbeitsteilung zwischen beiden effizient organisieren?
- Wie kann das Informationsmanagement für die Räte nutzerfreundlicher und systematischer organisiert werden?

- Wo liegen Stolpersteine in der Politik, aber auch in der Verwaltung? Wie geht man damit um?
- Projektmanagement: Welche Schritte sind zu gehen? Was ist in der Umsetzung zu beachten?

In diesem Zusammenhang stehen auch Vortragsfolien und eine Tagungsdokumentation zum Download zur Verfügung:

<http://www.politikreform.de/pdf/Web-Ratsarbeit%202.pdf>

<http://www.politikreform.de/pdf/Tagungsdokumentation.pdf>

Az.:I/2 020-08-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 669 Bundestagswahl 2005

Für die Teilnahme der wahlberechtigten Deutschen im Ausland an der Bundestagswahl 2005 hat das Auswärtige Amt die Mitbenutzung des amtlichen Kurierweges zwischen dem Auswärtigem Amt in Berlin und ausgewählten Auslandsvertretungen insbesondere für die Übersendung und Rücksendung der Briefwahlunterlagen angeboten.

Am Ende dieses Textes findet sich eine Übersicht der Auslandsvertretungen, die aufgrund ihrer Einschätzung der postalischen Verhältnisse im jeweiligen Staat und aufgrund der kurzen Zeitspanne für die Versendung der Briefwahlunterlagen ins Ausland und die Rücksendung der Wahlbriefe nach Deutschland die Benutzung des amtlichen Kurierweges durch die wahlberechtigten Deutschen im Ausland für geboten erachten. Die Übersicht gibt jeweils den Staatennamen und die betreffende deutsche Auslandsvertretung an. Zu beachten ist, dass bei den aufgeführten Staaten nicht alle in diesem Staat ansässigen deutschen Auslandsvertretungen die Kurierwegbenutzung für Wahlsachen eröffnet haben.

Sofern eine Auslandsvertretung nach der anliegenden Liste den Kurierweg für Wahlsachen bereitstellt und ein Wahlberechtigter dies auch ausdrücklich wünscht, ergibt sich Folgendes:

#### 1. Übersendung der Briefwahlunterlagen ins Ausland

Die Briefwahlunterlagen sind von der zuständigen Gemeindebehörde an das Auswärtige Amt in Berlin mit folgender Adressierung zu senden:

(Vorname Name des Wahlberechtigten) über Botschaft/  
Generalkonsulat (Name)

Auswärtiges Amt  
11013 Berlin.

Vom Auswärtigen Amt werden diese Sendungen auf dem amtlichen Kurierweg, der mehrere Tage beanspruchen kann, an die jeweilige Auslandsvertretung weitergeleitet. Dort werden die Sendungen zur Abholung durch den Wahlberechtigten bereitgelegt. Eine Weiterleitung im jeweiligen Staat durch die Auslandsvertretung an Wahlberechtigte erfolgt nicht, da dies ein funktionierendes Postsystem voraussetzt. (Das Fehlen eines funktionierenden Postsystems ist Voraussetzung für die Auslandsvertretungen, die Benutzung des Kurierweges für Wahlsachen anzubieten.) Den wahlberechtigten Deutschen im Ausland ist zu empfehlen, rechtzeitig mit der entsprechenden Auslandsvertretung die Laufzeiten des amtlichen Kurierweges sowie das Verfahren der Lagerung und Übergabe der Sendungen zu klären.

Das Auswärtige Amt wird bei ihm eingehende Briefwahlunterlagen im Rahmen einer Sonderaktion außerhalb der üblichen Kuriertermine am 5. bzw. 6. September 2005 an die in der anliegenden Liste enthaltenen Auslandsvertretungen übersenden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Briefwahlunterlagen spätestens im Laufe des 5. Septembers 2005 von der Post beim Auswärtigen Amt angeliefert werden. Briefwahlunterlagen, die erst nach dem genannten Termin im Auswärtigen Amt eingehen und nicht mehr im Rahmen der beschriebenen Sonderaktion am 5. bzw. 6. September 2005 versandt werden können, werden den Auslandsvertretungen mit den jeweils nächsten regulären Kuriersendungen übersandt. Ein rechtzeitiger Rücklauf der ausgefüllten Wahlbriefe ist dann nicht mehr gewährleistet. Es wird deshalb darum gebeten, die Briefwahlunterlagen für Deutsche im Ausland sobald als möglich abzusenden.

Eine Versendung von Briefwahlunterlagen durch die Gemeindebehörden von Deutschland aus an die Auslandsvertretungen, die nicht in der als Anlage beigefügten Übersicht verzeichnet sind, ist möglich, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen und der Wahlberechtigte ausdrücklich angibt, die Verfahrensweise vorab mit der deutschen Auslandsvertretung abgeklärt zu haben. Für die Adressierung durch die Gemeindebehörde gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Bei diesen Auslandsvertretungen können Wähler ihren Wahlbrief aber nicht zur Rücksendung nach Deutschland abgeben. Sie müssen sich der staatlichen Post oder anderer privater Transportdienste bedienen. Das Auswärtige Amt weist außerdem darauf hin, dass diese Auslandsvertretungen - im Gegensatz zu den in der anliegenden Liste aufgeführten - nur mit dem regulären Kurier (alle ein bis zwei Wochen) versorgt werden, nicht aber mit Sonderkurieren, so dass die Nutzung des amtlichen Kuriers in diesen Fällen einen unter Umständen entscheidenden zeitlichen Nachteil mit sich bringen kann.

### *2. Übersendung der Wahlbriefe vom Ausland nach Deutschland*

Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Kurierwegbenutzung in diesem Falle bedeutet, dass die Wähler - unter Ausschluss der Haftung des Auswärtigen Amtes - ihre Wahlbriefe in den Auslandsvertretungen zur Benutzung des amtlichen Kurierwegs abgeben können, und die Wahlbriefe nach Eintreffen im Auswärtigen Amt in Berlin von dort der Deutschen Post AG zur weiteren (kostenfreien) Beförderung in Deutschland übergeben werden. (Sofern Auslandsvertretungen die in ihrem jeweiligen Gastland vorhandenen Versandmöglichkeiten, z.B. die staatliche Post oder private Kurierdienste, für ausreichend zuverlässig halten und deshalb die Benutzung des amtlichen Kurierwegs für Wahlunterlagen nicht anbieten, können Wähler ihre Wahlbriefe nicht in der Auslandsvertretung abgeben, sondern müssen sich der jeweiligen staatlichen Post oder privater Transportdienste bedienen.)

### *3. Versand der Anträge auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis vom Ausland nach Deutschland*

Des Weiteren hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass es bei den angegebenen Auslandsvertretungen die Mitbenutzung des Kurierweges auch für den Versand der Anträge auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis eröffnet hat. Diese Daten können unsere Mitglieder im Intranet unter

[www.kommunen-in-nrw.de/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Wahlrecht/Bundestagswahl 2005/Info für im Ausland lebende vollberechtigte Deutsche abgerufen werden.](http://www.kommunen-in-nrw.de/Fachgebiete/Recht_und_Verfassung/Wahlrecht/Bundestagswahl_2005/Info_für_im_Ausland_lebende_vollberechtigte_Deutsche_abgerufen_werden)

Az.:I/2 024-60

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

**670**

### **Einführung biometrischer Reisepässe**

Die Einführung biometrischer Pässe rückt näher. Dazu sind im Intranet für unsere Mitglieder unter Fachinfo und Service/Recht und Verfassung/Pass- und Personalausweisrecht verschiedene Dateien des Bundesinnenministeriums abrufbar. Es handelt sich um ein Informationsschreiben an die deutschen Passbehörden und an die Fotobranchen, der Newsletter „ePass“ Nr. 2/2005 sowie Hinweise der Bundesdruckerei zur technischen Ausstattung von Passbehörden für den ePass und Zeitplan. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Starterkits auch kostenlos von den Passbehörden bei der Bundesdruckerei GmbH bestellt werden können. Die Foto-Mustertafel steht zum Download unter [www.bundesdruckerei.de](http://www.bundesdruckerei.de) zur Verfügung. Zur Information der Passbehörden wird das Bundesinnenministerium in den nächsten Wochen zahlreiche Veranstaltungsformate nutzen: So z.B. die Regionalkonferenzen der Bundesdruckerei GmbH, Messen wie KomCom, Systems und u.a. Eine Veranstaltungsübersicht sowie die Informationen zu den Anmeldemöglichkeiten sollen in den nächsten Tagen der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Diese werden sodann umgehend in den Mitteilungen aufgeführt.

Az.:I/2 113-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

**671**

### **Änderungen beim Gaststättenrecht**

Das „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ ist am 01.07.2005 in Kraft getreten. Dabei sind auch Änderungen des Gaststättengesetzes vorgenommen worden, zu denen die kommunalen Bundesspitzenverbände nicht angehört wurden. Im nachfolgend auszugsweise abgedruckten Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes werden aktuelle Probleme dem zuständigen Ministerium angezeigt und zur Äußerung gebeten. Sobald der Geschäftsstelle das Antwortschreiben bekannt wird, wird sie umgehend darüber berichten.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.07.2005 ist das „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine Reihe von Änderungen bestehender Gesetze vor. Hierbei sind vor allem die §§ 1 bis 3 Gaststättengesetz zu nennen. Zu diesen Änderungen, die erst im Gesetzgebungsverfahren hinzugekommen sind, ist eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände unterblieben, weshalb wir uns nun erst im nach hinein äußern können.

Nach bisheriger Rechtslage war der Betrieb eines Gaststättengewerbes grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 2 Abs. 1 Gaststättengesetz). Nunmehr sieht die neue Regelung eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz vor. Letztlich ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausnahmetatbestände des § 2 Abs. 2

Gaststättengesetzes nur noch derjenige Betreiber erlaubnispflichtig, der (auch) alkoholhaltige Getränke anbietet. Insbesondere der Wegfall des Erlaubnistatbestandes „Verabreichen von zubereiteten Speisen“ hat weitreichende Konsequenzen und ist aus Sicht der Kommunen als äußerst bedenklich anzusehen.

Bei den nunmehr erlaubnisfreien Gaststätten handelt es sich im Wesentlichen um Imbissbetriebe und Trinkhallen. Aus den in der Vergangenheit durchgeführten Erlaubnisverfahren ist den Behörden bekannt, dass dieser Gewerbe-zweig wegen der vergleichsweise niedrigen Aufwendungen für Pacht und sonstige Betriebskosten für Existenzgründer einerseits besonders attraktiv ist, diese Existenzgründer aber andererseits oftmals nur über rudimentäre Kenntnisse der Lebensmittelhygiene verfügen. Die bisher einer Erlaubniserteilung regelmäßig vorgeschaltete „Abnahme“ im Zusammenhang mit der Beurteilung der räumlichen Voraussetzungen durch die Erlaubnisbehörde konnte im Zusammenspiel mit dem obligatorischen Unterrichtsverfahren durch die zuständige Industrie- und Handelskammer stets dazu beitragen, gaststättentypische Gesundheitsgefahren wirksam zu bekämpfen. Auch künftig werden die genannten Betriebe der regelmäßigen Überprüfung im Rahmen der Lebensmittelüberwachung unterliegen; die zuständigen Stellen werden jedoch frühestens mit Eingang einer Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung Kenntnis von deren Existenz erlangen. Die damit verbundenen Effizienzverluste für die Gefahrenabwehr werden von den Kommunen kritisch gesehen. Bereits die Erfahrungen der wenigen Wochen seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zeigen, dass auch die Betreiber „regulärer“ Schank- und Speisewirtschaften mit Blick auf die mit der Erlaubniserteilung verbundenen Verwaltungsgebühren behaupten, auf einen Alkoholausschank verzichten zu wollen, um damit im erlaubnisfreien Bereich zu bleiben.

Fraglich ist auch, ob die Änderung des Gaststättengesetzes für die betroffenen Gewerbetreibenden tatsächlich einen spürbaren Bürokratieabbau mit sich bringt. Mit Ausnahme der Beherbergungsbetriebe bleiben trotz Wegfalls der Erlaubnispflicht die fraglichen Betriebe Gaststätten im Sinne des Gesetzes. Dies hat zur Folge, dass Anordnungen zur Abwehr gaststättentypischer Gefahren auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Gaststättengesetz nicht nur möglich, sondern von den zuständigen Behörden im Zweifel auch zwingend vorzunehmen sind. Die durch das Gaststättengesetz geschützten Gäste, die in den Gaststättenbetrieben beschäftigten Personen, die Bewohner der Betriebs- bzw. Nachbargrundstücke sowie die Allgemeinheit haben nach wie vor einklagbare Rechtsansprüche auf gefahrenabwehrende Maßnahmen. Bisher konnten bereits im Erlaubnisverfahren alle für den künftigen Gastwirt bedeutsamen Aspekte - von den Belangen der Bauaufsicht bis hin zu ggf. erforderlichen Beschäftigungsverboten für gewerberechtlich unzuverlässige Familienangehörige - koordiniert werden. Der gebündelte Sachverstand der Gaststättenbehörden kommt viel zu spät zum Einsatz: nämlich, wenn Gefahren bereits eingetreten sind. Das neue Gaststättengesetz führt insgesamt aus den o.g. Gründen zu einer erhöhten Ermittlungstätigkeit der Behörden, zu aufwändigeren Ordnungsverfügungen und damit zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Dies kann nicht Sinn und Zweck von Bürokratieabbau und Deregulierung sein.

Es ist zwar damit zu rechnen, dass das neue Gaststättengesetz kurzfristig durch den Wegfall von Erlaubnisverfahren

im Gaststättenbereich zu einer Arbeitsentlastung führen wird. Mit Blick in die nähere Zukunft gehen wir jedoch davon aus, dass es zu massiven Beschwerden aus der Bevölkerung, entsprechenden Ersuchen der Polizei, der Finanzämter etc. kommen wird. Dies wird eine deutliche Zunahme an kommunalen ordnungsbehördlichen Anordnungen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Gaststättengesetz bzw. an langwierigen Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung zur Folge haben.

Auch bestehen Ungereimtheiten im Verhältnis von § 3 zu § 1 sowie im Verhältnis von § 2 zu § 3. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Gaststättengesetzes sieht nämlich vor, in der Erlaubnisurkunde die Betriebsart zu bezeichnen, die sich „... insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung und der Darbietungen bestimmt“. Nach § 2 Abs. 2 bedarf aber einer Erlaubnis nicht, wer u.a. zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke verabreicht, Beherbergungsbetriebe sind gar keine Gaststätten mehr.

Dass das Gaststättengesetz in sich nicht mehr schlüssig ist, wird auch an folgenden Beispielen aus der Praxis deutlich: Ein Gewerbetreibender beabsichtigt, aus seinem mobilen Imbisswagen heraus Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, möchte also ein Gaststättengewerbe im Reisegewerbe betreiben (§1 Abs. 2 Gaststättengesetz). Eine Erlaubnis oder Gestattung ist nicht erforderlich, da die Befreiungstatbestände des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 greifen. Eine Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung kann nicht erteilt werden, weil § 13 Abs. 1 Gaststättengesetz die Anwendung von Titel III Gewerbeordnung ausschließt. Eine Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung scheidet ebenfalls aus, da Voraussetzung dafür eine Ausübung der Tätigkeit im stehenden Gewerbe wäre. Hieraus folgt, dass die gewerbliche Tätigkeit aufgenommen werden kann, ohne dass die Gewerbebehörde und die Finanzbehörden überhaupt Kenntnis davon erlangen! Lebensmittelrechtliche Überprüfungen, eine steuerliche Erfassung und nicht zuletzt ggf. zur Gefahrenabwehr erforderlich werdende Anordnungen nach § 5 Abs. 2 Gaststättengesetz sind im Zweifel davon abhängig, ob ein solcher Imbisswagen bei einer zufälligen Kontrolle auffällig wird.

Schließlich ist ein fehlender Unterrichtsnachweis im Gaststättenerlaubnisverfahren entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz nach wie vor ein zwingender Versagungsgrund. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Unterrichtung (Eintag-Veranstaltung bei der IHK) zum einen im Wesentlichen die Vermittlung lebensmittelhygienischer Kenntnisse zum Inhalt hat, zum anderen von Personen, die zubereitete Speisen abgeben, gar nicht mehr besucht werden muss.

Az.:I/2 102-30

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 672

## Integration ist machbar

Die Stadt Hilden hat ein Konzept entwickelt, um die bisherigen Bemühungen zur Förderung der Integration in Hilden lebender Ausländer, Aussiedler und Flüchtlinge auszubauen und im Rahmen einer ganzheitlichen Konzeption strategisch auszurichten. Die Bestandsaufnahme hatte gezeigt, daß in Hilden eine Vielzahl von Projekten durchgeführt wurde, wobei jedoch manche integrativen Einzel-

maßnahmen unkoordiniert nebeneinander standen. Insofern galt es, das vorhandene Angebot fortzuentwickeln und strategisch neu auszurichten. Zu diesem Zweck wurden Leitlinien verabschiedet, denen 7 zentrale Handlungsfelder zugeordnet wurden: Sprachförderung und Chancengleichheit, stadtteilorientierte Förderung der Integration; interkulturelle Initiativen und interkulturelle Zusammenarbeit; Integrationsförderung im Sport; interkulturelle Weiterentwicklung der Seniorenarbeit; interkulturelle Ausrichtung und Verwaltung; politische Partizipation. Die Broschüre kann angefordert werden bei der Stadt Hilden, Dezernat III, Postfach 10 08 80, 40708 Hilden.

Az.:l 804

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **673 Interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen**

Durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und kommunalen Zusammenarbeit vom 03.02.2004 wurde u.a. auch das FSHG in § 1 Abs.7 geändert. Hiernach können Gemeinden und Kreise zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

Die Geschäftsstelle hatte im Juniheft der Mitteilungen des StGB NRW (Nr. 397) die Städte und Gemeinden gebeten, über erfolgreiche Initiativen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwesens zu berichten. Das Ergebnis der bisher eingegangenen Antworten kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen wurden bereits von einigen Städten Initiativen und vertragliche Abschlüsse unternommen bzw. abgeschlossen.

Insbesondere die Stadt Haan hat die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen mit den Städten Erkrath und Mettmann in zahlreichen Bereichen umgesetzt.

So wurde in den drei Städten jeweils ein Einsatzleitwagen in Dienst gestellt. Dem ging eine gemeinsame Ausschreibung voraus aufgrund dessen ein Mengenrabatt erzielt werden konnte. Des Weiteren stellen sich die kreisangehörigen Feuerwehren in Form eines gegenseitigen Abkommens Spezialfahrzeuge (u.a. Dekontaminationsmehrzweckfahrzeuge, Atemschutzgerätewagen) gegenseitig zur Verfügung, so daß diese nicht von jeder Kommune einzeln angeschafft werden mußten. Die Kommunen wirken außerdem im Großschadensfall zusammen und nutzen gemeinsame Ausbildungsstätten auf Kreisebene.

Zwischen der Stadt Haan und der Stadt Erkrath wurde außerdem ein befristetes Pilotprojekt gestartet. Das Projekt wurde durch die jeweiligen Wehrleiter ins Leben gerufen, weil die Verfügbarkeit von berufstätigen, ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in den letzten Jahren während der Tageszeit sehr stark zurückgegangen ist. Das Projekt beinhaltet, daß ein Löschfahrzeug mit mindestens 3 Feuerwehrleuten in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr in die Nachbarstadt ausrücken sollte, um diese zu unterstützen. Dabei kam es zu 15 gegenseitigen Einsätzen. Die Städte Haan und Erkrath wollten aufgrund des positiven Ergebnisses eine öffentliche Vereinbarung schließen.

Leider konnte die Vereinbarung nicht verwirklicht werden, da diese Form der Aufgabenwahrnehmung nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht durch den Wortlaut des § 1 Abs. 7 FSHG gedeckt ist. Aufgrund dessen konnte das Pilotprojekt nicht fortgeführt werden. Im Bedarfsfall wird aber weiterhin Nachbarschaftshilfe geleistet.

Auch die Städte Brühl, Erftstadt, Frechen und Hürth haben sich in Kooperation das Ziel gesteckt Vereinbarungen zu treffen, um Investitions-, Personal- und Unterhaltungskosten in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst einzusparen. Bereits umgesetzt wurde der

Themenbereich Ausbildung. So findet derzeit unter Leitung der Feuerwehr Hürth eine Grundausbildung für Angehörige der Berufsfeuerwehr statt, an der sich 5 Rhein-Erft-Kreis Kommunen beteiligen. Darüber hinaus haben bereits einzelfallabhängige Kooperationen in den Bereichen Atemschutz und Gerätewartung stattgefunden. Hinsichtlich der gemeinsamen Beschaffung von Investitionsgütern besteht noch weiterer Abstimmungsbedarf.

Die Städte Horn-Bad Meinberg und Detmold haben bereits eine öffentlich rechtliche Vereinbarung erlassen, die die Unterstützung bei Abwicklung von Notfalleinsätzen regelt, sowohl im Hinblick auf das Personal als auch des Geräts.

Die Städte Beverungen und Trendelburg haben einen ersten Entwurf für eine öffentlich rechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Zusammenarbeit bei bestimmten Einsätzen, erstellt.

Az.:l 130-01-0

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **674 Pressemitteilung: Bauten zu „Krieg und Frieden“ besichtigen**

Am 11. September 2005 findet der Tag des offenen Denkmals statt, in diesem Jahr unter dem Motto „Krieg und Frieden“. Zum Tag des offenen Denkmals werden einmal im Jahr Denkmäler in privatem und öffentlichem Besitz geöffnet, die sonst nicht allgemein zugänglich sind. Der Bevölkerung werden Aufgaben, Probleme und Leistungen des Denkmalschutzes vorgestellt. „Damit beweisen die Städte und Gemeinden, dass ihnen die Bewahrung historischer Zeugnisse am Herzen liegt“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf.

Das diesjährige Schwerpunktthema erlaubt die Besichtigung von Befestigungs- und Verteidigungsanlagen wie Zitadellen, Forts, Burgen, Stadtmauern, aber auch Bunker. Ihre Geschichte, Konstruktion und Verwendung wird in spannenden und informativen Führungen erklärt. Gezeigt werden auch Mahnmale für die Opfer von Kriegen, Stätten bedeutender Friedensschlüsse sowie Kirchen als Orte des „inneren Friedens“ sowie der denkmalpflegerische Umgang mit Kriegszerstörungen.

Der Tag des offenen Denkmals soll für die Bedeutung des kulturellen Erbes sensibilisieren und Interesse für die Belange der Denkmalpflege wecken. „Erfolgreicher Denkmalschutz beginnt auf der untersten Ebene“, beschrieb Schneider die zentrale Rolle der Kommunen beim Erhalt historischer Baudenkmäler. Ein Baudenkmal in seinem historischen Originalzustand zu erhalten, sei teuer und schränke die Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümer ein. Daher

müsse stets ein individueller Kompromiss zwischen gestalterischen Wünschen der Denkmalpflege und funktionellen Anforderungen der Nutzer ausgehandelt werden. Hier seien die Kommunen als Moderator örtlicher Interessenkonflikte gefragt, so Schneider.

Seit 1993 wird der Tag des Denkmals von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz koordiniert. Im vergangenen Jahr besuchten bundesweit rund vier Millionen Bürger und Bürgerinnen in 2.500 Städten und Gemeinden mehr als 6.000 Kulturdenkmäler unterschiedlichster Art. Dies belege das zunehmende Interesse der Bürgerinnen und Bürger am Denkmalschutz in ihrer Kommune, die zugleich Denkmalbehörde ist, machte Schneider deutlich. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe daher die Durchführung eines Tags des offenen Denkmals von Anbeginn unterstützt.

Sämtliche Veranstaltungen am 11.09.2005 sind im Internet unter [www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de) oder unter

[www.tag-des-offenen-denkmals.de/programm](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de/programm) aufgeführt.

Az.:l Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **675** **Pressemitteilung: Jahrhundertwerk jetzt anpacken**

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen fordert die neue NRW-Landesregierung auf, die angekündigte Verwaltungsstrukturreform unmittelbar nach der Sommerpause in Angriff zu nehmen. „Bei einer solchen Jahrhundertaufgabe haben wir keine Zeit zu verlieren“, machte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus, heute vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes in Nettetal deutlich.

Vor grundlegenden Entscheidungen über die künftige Behördenstruktur müssten jedoch Aufgabenkritik sowie Entscheidungen über Abbau, Reduzierung oder Verlagerung von Aufgaben stehen. „Ziel muss stets die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung sein“, so Paus.

Richtschnur bei der Reform der Landesverwaltung sollten stets größere Bürgernähe, mehr Kundenorientierung sowie eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung sein. Reformen müssten sich messen lassen an den Kriterien „klare Kompetenzabgrenzung“ und „Abbau von Bürokratie“, an der Transparenz von Verwaltungsstrukturen sowie der Möglichkeit, kommunale Aufgaben wirtschaftlich erfüllen zu können.

Auf dieser Basis gelte es zunächst, die staatlichen Sonderverwaltungen - insbesondere die staatlichen Umweltämter und die Arbeitsschutzämter - abzuschaffen und sie in die Bündelungsbehörden auf der Ebene der Bezirksregierungen und Kreise zu integrieren. „Bei jeder Verlagerung von Aufgaben auf die kommunale Ebene muss aber das strikte Konnexitätsprinzip beachtet werden“, mahnte Paus. Kommunen hätten ein Anrecht auf ausreichend Finanzmittel, damit sie die neuen Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich erledigen könnten.

Angesichts der Bedeutung der Verwaltungsstrukturreform erwartet der Städte- und Gemeindebund NRW von der Landesregierung die Bereitschaft zu intensiver Zusammenarbeit und Absprache - besonders, wenn staatliche

Aufgaben mit entsprechenden Kosten auf Kreise oder Kommunen verlagert werden sollen. „Die Höhe der Entschädigung sollte nur im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgesetzt werden“, warb Paus für ein partnerschaftliches Vorgehen.

Az.:l Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **676** **Präventionswettbewerb „Schutz älterer Menschen vor Kriminalität“**

Der landesweite Präventionswettbewerb der Polizei NRW unter Schirmherrschaft des Innenministers zum Thema „Schutz älterer Menschen vor Kriminalität“ wurde gestartet. Der Wettbewerb richtet sich an die gesamte Bevölkerung in NRW. Mit diesem Preis beabsichtigt das Landeskriminalamt NRW Ideen und Projekte auszuzeichnen, die helfen, Kriminalität gegen ältere Menschen in unserem Bundesland vorzubeugen. Die Initiativen sollen dazu beitragen, das Leben älterer Mitbürger und Mitbürgerinnen sicher zu gestalten und Kriminalitätsängste abzubauen.

Projekte wie z.B. gut organisierte Nachbarschaftshilfen und Wohnprojekte, Informationskreise, Trainings, Seminare oder Theaterstücke, die sich positiv auf ein sicheres Leben älterer Menschen auswirken, können bei dem Wettbewerb eingereicht werden.

Generationsübergreifende Konzepte sind besonders gefragt.

Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Verbände oder Einrichtungen können an dem Wettbewerb teilnehmen. Rein kommerziell orientierte Projekte und Projekte unter der Federführung der Polizei werden nicht berücksichtigt.

Ihr Einsatz lohnt sich. Es gibt Preisgelder in Höhe von 6000,- Euro zu gewinnen. Der Verein „Weisser Ring e.V.“ unterstützt den Wettbewerb mit zusätzlich 1000,- Euro. Die besten Projekte und Ideen werden durch eine unabhängige Jury ausgewählt. Die Preisverleihung durch den Innenminister findet im April 2006 in Düsseldorf statt.

Weitere Informationen sowie die Bedingungen für die Bewerbung und ein Anmeldeformular finden interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch im Internet unter [www.landespraeventionspreis.de](http://www.landespraeventionspreis.de) oder bei jeder Polizeidienststelle.

Einsendeschluss ist der 15. Dezember 2005. Richten Sie Ihre Bewerbung auf dem Postwege oder per Mail an das Landeskriminalamt NRW/Dezernat 34 Kennwort: Landespräventionspreis, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf, Email: [info@landespraeventionspreis.de](mailto:info@landespraeventionspreis.de).

Az.:l/2 100-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **677** **Kommunalumfrage 2005 des BdSt NRW und Verwaltungsgebühren**

Die Informationsanfrage des Bundes der Steuerzahler NRW an die Gemeinden zum Zweck seiner alljährlichen Kommunalumfrage stellt eine nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtige Auskunft dar.

Die Zeitschrift „Die NRW Nachrichten“ (eine Landesbeilage zur Mitgliederzeitschrift des Bundes der Steuerzahler „Der Steuerzahler“) befaßt sich kritisch mit Vorgängen der öf-

fentlichen Haushaltswirtschaft und der öffentlichen Finanzen. Unter anderem führt die Redaktion seit 1989 jährlich eine so genannte Kommunalumfrage und Gebührenumfrage durch. Die Auskunft wurde bisher durch die Gemeinden kostenfrei erteilt. Die Rücklaufquote belief sich seit Beginn der Kommunal- bzw. Gebührenumfrage auf jeweils annähernd 100 Prozent.

Im April 2005 teilte die Stadt Meschede auf die Anfrage des BdSt NRW mit, daß sie für die geforderte Auskunftserteilung von nun an eine Verwaltungsgebühr erheben wolle, da der erforderliche Zeitaufwand für die Auskunftserteilung nicht unerheblich sei. Die weitere Bearbeitung der Anfrage machte die Stadt Meschede von der Antwort des BdSt abhängig, ob dieser trotz der entstehenden Verwaltungsgebühren sein Auskunftsbegehren aufrechterhalten wolle.

Im Juni 2005 beantragte der BdSt beim VG Arnsberg den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Auskunftserteilung. Der BdSt argumentierte, daß er einen Anspruch auf Auskunftserteilung gemäß § 4 Landespressegesetz habe. Der Anordnungsanspruch sei deshalb gegeben, weil bei einem voraussichtlich mehrjährigen Verfahren der Informationsanspruch hinsichtlich des Jahres 2005 gänzlich ins Leere lief. Die Stadt Meschede dagegen erklärte, daß das unbeantwortete Auskunftsbegehren nicht auf einer grundsätzlichen Weigerung der Stadt basiere, sondern darauf zurückzuführen sei, daß der BdSt nicht auf die Frage, ob trotz Verwaltungsgebühren eine Auskunft begehrt werde, reagiert habe. Die Stadt sagte außerdem eine unverzügliche Beantwortung der Anfrage zu unabhängig von der gebührenrechtlichen Frage zu. Nach Darlegung des Sachverhalts erklärte der BdSt dann die Erledigung in der Hauptsache, dem die Stadt Meschede zustimme.

Da der BdSt und die Stadt Meschede jeweils die gegenseitige Kostenauflegung beantragten, mußte das VG Arnsberg eine Kostenentscheidung treffen. Das Gericht legte die Kosten dem BdSt auf. Es berücksichtige zu Lasten des BdSt, daß dieser trotz der Frage der Stadt Meschede, ob das Auskunftsbegehren auch bei Entstehung einer Verwaltungsgebühr aufrecht erhalten bleiben solle und ihrer weiteren Erklärung, daß sie die Bearbeitung der Anfrage bis zu einer Antwort ausgesetzt habe, ohne eine weitere Reaktion und Kontaktaufnahme mit der Stadt Meschede den Antrag bei Gericht gestellt habe. Außerdem wäre es nach Ansicht des Gerichtes dem BdSt zuzumuten gewesen, gegenüber der Stadt Meschede anzugeben, daß sie auch für den Fall einer von der Stadt bejahten Gebührenpflicht ihr Auskunftsbegehren aufrechterhalten wollten und nach Erhalt der Auskunft die Frage der Gebührenpflichtigkeit der Auskunft in einem gegen den Gebührenbescheid gerichteten Verfahren zu klären.

Aus den Mitgliedsstädten und -gemeinden wurde darüber hinaus bekannt, daß bezüglich der ermittelten Gebühren nur unzureichend recherchiert wurde und insofern eine Vergleichbarkeit der einzelnen Gebührensätze nicht gegeben war. Dies ist nach Auffassung der Geschäftsstelle kein angemessener Umgang mit den kommunalen Gebietskörperschaften. Die Geschäftsstelle wird um einen nächstmöglichen Termin beim Bund der Steuerzahler nachsuchen.

Az.:l Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

678

### Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt senkt die KfW mit Wirkung vom 09.09.2005 im KfW-Infrastrukturprogramm die Zinssätze. Die für Auszahlungen ab dem 09.09.2005 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

KfW-Infrastruktur (gesamtes Bundesgebiet)	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
5-jährige Zinsbindung	2,05	2,06	100
10-jährige Zinsbindung	2,65	2,67	100
20-jährige Zinsbindung	3,10	3,12	100
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
5-jährige Zinsbindung	2,00	2,01	100
10-jährige Zinsbindung	2,55	2,57	100
20-jährige Zinsbindung	2,85	2,87	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Beim Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ und im KfW-Infrastrukturprogramm gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen sind aufgrund der Schließung dieser Programme nicht mehr möglich.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten die Beraterinnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 679 Öffnung der langfristigen Gaslieferverträge

Der Präsident des Bundeskartellamts, Dr. Ulf Böge, hat am 13.09.2005 in einem Pressegespräch den Verfahrensstand im Hinblick auf die Öffnung der zwischen Ferngasunternehmen und Weiterverteilern bestehenden langfristigen Gaslieferbedingungen erläutert. Das Amt hat vor wenigen Tagen ein Schreiben an 15 Ferngasgesellschaften versandt, in dem es die von den Unternehmen einzuhaltenden Verpflichtungen nennt, die für eine Verfahrenseinstellung notwendig sind. Diese Punkte sind zuvor in den seit Januar diesen Jahres laufenden Verhandlungen und Gesprächen



mit den Ferngasgesellschaften diskutiert worden. Die Unternehmen haben nun bis zum 21. September 2005 die Möglichkeit, diesen Vorschlag anzunehmen und dadurch eine Verfahrenseinstellung durch das Bundeskartellamt zu erreichen. Sollte es im Laufe des Septembers nicht zu einer Einigung kommen, wird das Bundeskartellamt gegenüber diesen Unternehmen alle seine zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wie insbesondere Untersagungsverfügungen ausschöpfen und unmittelbar gegen die Lieferverbindungen vorgehen, die eine Marktabschottung bewirken. Kartellamtspräsident Ulf Böge: „Ob die Öffnung der langfristigen Lieferverbindungen auf dem Konsenswege erreicht oder vor Gericht erstritten wird, liegt nun in den Händen der Unternehmen.“

Der Vorschlag, den das Bundeskartellamt den Ferngasgesellschaften zur Unterschrift vorgelegt hat, betrifft insbesondere die Laufzeiten der Lieferverbindungen zwischen Ferngasunternehmen und Weiterverteilern, nicht Verträge mit Industriekunden. Danach dürfen Lieferverbindungen mit einer Bedarfsdeckung des Weiterverteilers von über 50 % bis einschließlich 80 % eine Laufzeit von vier Jahren nicht überschreiten. Lieferverbindungen mit einer Bedarfsdeckung des Weiterverteilers von über 80 % dürfen eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten.

Neben dem Kartellamt wenden sich aktuell auch immer mehr Kunden gegen die steigenden Gaspreise. Dies hat bereits zu Klagen geführt. In unseren MITTEILUNGEN vom September 2005, lfd. Nr. 611 „Billigkeitskontrolle von Gaspreisen“ haben wir über eine Entscheidung des AG Euskirchen in einer solchen Sache berichtet. Das AG hat die Billigkeitskontrolle der Gaspreise für Sondervertragskunden eines Gasversorgungsunternehmens analog § 315 Abs. 3 BGB abgelehnt. Eine solche Kontrolle sei jedoch nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei den Sondervertragspreisen um ausgehandelte Preise handelt. Das Gericht stützt seine Entscheidung vielmehr auf die Auffassung, dass auf dem Wärmemarkt ein Substitutionswettbewerb zwischen den unterschiedlichen Heizenergieträgern bestehe. Der Kunde sei nicht ausschließlich auf die Belieferung mit Erdgas durch das beklagte Versorgungsunternehmen angewiesen. Damit fehle es am notwendigen Schutzbedürfnis des Kunden für eine Preiskontrolle.

Für deutlich mehr mediales Aufsehen hat der Auftakt eines vergleichbaren Prozesses vor dem LG Hamburg gesorgt. Hier klagen 52 Kunden mit Unterstützung der Hamburger Verbraucherzentrale gegen die mit der Koppelung von Öl- und Gaspreisen begründete dreimalige Gaspreiserhöhung um insgesamt 25% seit vergangenem Oktober. Hatte das AG Euskirchen die Offenlegung der Preiskalkulation noch beim Nachweis der Bezugskosten für nicht notwendig erklärt, muss der Gasversorger E.on Hanse im Verfahren vor dem LG Hamburg seine Preiskalkulation nun offen legen. Das Unternehmen müsse nachweisen, dass die Preiserhöhungen gerechtfertigt waren. Der Hinweis auf die Koppelung des Gaspreises an den gestiegenen Ölpreis reiche nicht aus. Der Gasversorger habe im Hamburger Raum faktisch eine Monopolstellung. Weil es keinen Wettbewerb gebe, sei die Preiskontrolle durch die Verbraucher besonders wichtig. Sie müssten die Preiserhöhungen anhand der Kalkulation nachvollziehen können. Eine endgültige Entscheidung will das Gericht am 8. Dezember 2005 bekannt geben.

Az.:IV/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

680

## Pressemitteilung: Freiheit für die Kommunale Wirtschaft

Die Betätigungs-Möglichkeiten der kommunalen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen müssen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben. Diesen Appell richtete der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Paderborner Bürgermeister Heinz Paus, heute in Nettetal vor dem Präsidium des Verbandes an die neue Landesregierung. In der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP vom 16. Juni 2005 wird die Kommunalwirtschaft unter dem Schlagwort „Privat vor Staat“ an zentraler Stelle angesprochen. Dort heißt es, dass der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand Vorrang gegeben werden soll.

„Eine Beschränkung der kommunalen Wirtschaft, die ja der Daseinsvorsorge für alle Bürgerinnen und Bürger dient, brächte nirgendwo einen Zugewinn an Effektivität“, warnte Paus. Kommunale Unternehmen leisteten einen erheblichen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung und zur Wirtschaftsförderung. Ebenso seien kommunale Unternehmen wichtige und gefragte Arbeitgeber und böten eine Fülle von Ausbildungsplätzen.

Zudem werde der Wettbewerb durch das Vorhandensein kommunaler Anbieter stimuliert, machte Paus deutlich. Gerade in Sparten wie dem Energiemarkt, der zu Konzentration und Monopolbildung neige, wirke sich die Aktivität der Stadtwerke preisdämpfend im Dienste der Endverbraucher aus.

Nicht zuletzt seien Städte und Gemeinden aufgrund ihrer prekären Finanzlage auf die Erträge ihrer Unternehmen angewiesen. „Nur so lassen sich viele Leistungen der Daseinsvorsorge auch langfristig in der von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Qualität erbringen“, erklärte Paus.

Er wies darauf hin, dass das bestehende Gemeindefinanzrecht die Interessen von Handwerk und mittelständischer Wirtschaft einerseits sowie Städten und Gemeinden andererseits zufrieden stellend ausbalanciere. „Eine Frontstellung zwischen privaten und kommunalen Unternehmen gibt es nicht“, stellte Paus klar.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

681

## Pressemitteilung: Weit entfernt von schwarzen Zahlen

Die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bleibt angespannt. Von einem positiven Finanzsaldo - wie jüngst vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) berichtet - kann keine Rede sein. Das erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Es ist nicht seriös, die Städte und Gemeinden auf der Basis reiner Annahmen gesund zu rechnen. Schon der Blick auf wenige Kennzahlen wie Stand der Kassenkredite oder Altschulden in den Verwaltungshaushalten der Kommunen zeichnet ein völlig anderes Bild“.

Die Steuereinnahmen der Kommunen in NRW lagen im Jahr 2004 - trotz der positiven Entwicklung bei der Gewerbesteuer - noch um 400 Mio. Euro unter dem Wert des Jahres 2000 (14,0 Mrd. Euro 2004 gegenüber 14,4 Mrd. Euro 2000). Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer - abzüglich

der Gewerbesteuerumlage - lagen mit 5,7 Mrd. Euro lediglich um 200 Mio. Euro höher als im Jahr 2000 (5,5 Mrd. Euro). Demgegenüber ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer seit 2000 rapide gesunken. Betrug er damals noch 5,8 Mrd. Euro, wurden im Jahr 2004 lediglich 4,9 Mrd. Euro - 900 Mio. Euro weniger - eingenommen.

Die kommunalen Verwaltungshaushalte werden auch in Zukunft unter enormem Druck stehen, betonte Schneider. Die Kassenstatistik für das erste Quartal 2005 weise beispielsweise Steigerungen bei der Sozialhilfe von mehr als sieben Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal aus. Die Kostenfolgen aus den Reformen am Arbeitsmarkt seien für die Städte und Gemeinden in NRW eher Besorgnis erregend. Nicht nur sei die versprochene Entlastung bislang ausgeblieben, vielmehr seien sogar erhebliche Belastungen zu verzeichnen.

Auch für das Jahr 2006 stehe keine grundlegende Besserung der kommunalen Finanzsituation zu erwarten, machte Schneider deutlich: „Der ungebremsste Anstieg der kommunalen Ausgaben für Sozialhilfe, Grundsicherung, Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe, die über die Land schaftsverbandsumlage letztlich auch von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bezahlt werden muss, verschärft weiter die Lage der kommunalen Verwaltungshaushalte.“

Des Weiteren verwies Schneider auf das rasante Anwachsen der Kassenkredite, die Ende 2004 einen Rekordstand von rund 8,5 Mrd. Euro erreicht haben - ein Plus von 24 Prozent gegenüber dem Vorjahr. „Allein diese Entwicklung lässt erkennen, dass die kommunalen Finanzprobleme auch durch die entlastende Wirkung des Haushaltsjahres 2004 bei weitem noch nicht behoben sind. Die Betrachtung der Kassenkredite und der Altschulden fehlt völlig in der Analyse des DIW“, rügte Schneider. „Wir sind keine berufsmäßigen Schwarzmalerei und wir würden uns freuen, wenn die Städte und Gemeinden 2005 und 2006 tatsächlich mit einem positiven Finanzsaldo rechnen könnten“, sagte Schneider. Aber aussagekräftige Zahlen, die diese Hoffnung nähren könnten, gebe es bisher nicht.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 682 Realsteuerhebesätze 2004

Wie das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung vom 1. September mitteilt, lag der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer in Deutschland im Jahr 2004 bei 388 %, das war 1 Prozentpunkt mehr als im Vorjahr. Das Gewerbesteueraufkommen 2004 betrug 28,5 Milliarden Euro; es ist damit gegenüber dem Vorjahr um 18,3 % gestiegen.

Die niedrigsten Landesdurchschnitte bei den Gewerbesteuerhebesätzen hatten im Jahr 2004 Mecklenburg-Vorpommern (307 %), Brandenburg (315 %) und Schleswig-Holstein (333 %). Unter den Stadtstaaten lag in Hamburg der Hebesatz mit 470 % am höchsten. Nordrhein-Westfalen hatte mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 432 % den höchsten Wert unter den Flächenländern vor Sachsen (410 %).

Mit Änderung des Gewerbesteuergesetzes zum 01.01.2004 wurde ein Mindesthebesatz von 200 % festgelegt, wenn kein höherer Hebesatz von der Gemeinde bestimmt wird. Damit sollten die bisherigen so genannten „Gewerbesteuerosen“ abgeschafft werden (gegen diesen Mindesthebesatz

ist von 2 betroffenen brandenburgischen Kommunen ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht worden). Der Spitzenhebesatz der Gewerbesteuer 2004 betrug 900 %. Von sieben Gemeinden wurde ein Hebesatz von 500 % oder mehr erhoben.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2004 bei durchschnittlich 289 % und damit um 3 Prozentpunkte über dem Wert von 2003. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2004 insgesamt 0,3 Milliarden Euro (+ 3,2 % gegenüber 2003).

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) hat sich mit 385 % für das Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 4 Prozentpunkte erhöht. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 9,6 Milliarden Euro und war um 7,6 % höher als 2003.

Az.:IV 930-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 683 Übergang von Tarfkundenverträgen bei Wechsel des Konzessionsnehmers

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 18.08.2005 - 2 U 27/05 - festgestellt, dass mit der Übernahme der Versorgungsanlagen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 EnWG alte Fassung durch den neuen Konzessionsnehmer auch die Tarfkundenverträge auf diesen übergegangen sind.

Das Urteil des OLG Stuttgart ist im Intranet unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energie-wirtschaftsrecht abrufbar.

Im vorliegenden Fall hat die Stadt V. nach Ablauf des bisherigen Konzessionsvertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen geschlossen. Dieses Energieversorgungsunternehmen hat mit dem bisherigen Konzessionsnehmer in Hinblick auf § 13 Absatz 2 Satz 2 EnWG alte Fassung eine „Vereinbarung über den Verkauf von Stromversorgungsanlagen sowie die Übergabe von Netzkundenverhältnissen“ geschlossen. Darin verkaufte und übereignete das bisherige Versorgungsunternehmen an den neuen Konzessionär die entsprechenden Versorgungsanlagen und -einrichtungen. Über die Frage des Übergangs der Tarfkundenverträge auf den neuen Konzessionär konnte keine Einigung erzielt werden. Dem neuen Konzessionär stand es laut Vertrag aber frei, diese Frage gerichtlich klären zu lassen.

In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils hat das OLG Stuttgart nunmehr festgestellt, dass die Tarfkundenverträge mit der Übernahme der Versorgungsanlagen auf den neuen Konzessionär übergegangen sind.

Das Urteil des OLG Stuttgart stärkt zwar die kommunale Position insbesondere im Falle einer Rekommunalisierung der Energieversorgung. Allerdings betrifft dies vor dem Hintergrund des seit dem 13. Juli 2005 geltenden neuen Energiewirtschaftsrechts nicht mehr die danach auslaufenden und neu abzuschließenden Konzessionsverträge. Das OLG stützt sich in seiner Begründung insbesondere auf die Beziehung des Tarfkunden zum „allgemeinen Versorger“ nach § 10 Absatz 1 EnWG alte Fassung und seine damit verbundene Interessenlage. Die Pflichten dieses allgemeinen Versorgers umfassten sowohl den Netzanschluss als auch die Versorgung. Das neue Energiewirtschaftsgesetz, durch

das insbesondere die Entflechtung der Versorgungsunternehmen herbeigeführt wird, kennt diesen Typus des „allgemeinen Versorgers“ nicht mehr. § 36 EnWG neue Fassung spricht vielmehr nur noch von der Grundversorgungspflicht. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Versorgung und nicht mehr auf den Netzanschluss. Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers nach § 36 Absatz 2 EnWG neue Fassung gilt, dass die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fortgelten. Ein automatischer Übergang auf den neuen Grundversorger ist also ausgeschlossen.

Das OLG hat die Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen. Gegen diese Nichtzulassung ist jedoch noch die Beschwerde möglich.

Az.:IV/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 684 **Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer**

Am 01.08.2005 wurde beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen Teile des Grundsteuerrechts eingereicht. Es geht dabei um die Besteuerung von Grundeigentum, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Die Beschwerdeführer argumentieren, dass solche Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen nicht zur Einkommenserzielung zur Verfügung stünden, nicht einer Soll-Ertragsbesteuerung unterliegen dürfen, da es sich ansonsten um eine unzulässige Substanzbesteuerung handele.

Das Verfahren (Az.: I BvR 1644/05) wird von den Beschwerdeführern medial begleitet und vom Deutschen Steuerberaterverband ebenfalls öffentlichkeitswirksam unterstützt. Informationen über die Argumentation der Beschwerdeführer und zum Verfahrensstand sind abrufbar unter [www.grundsteuer.com](http://www.grundsteuer.com).

Nach § 93 a Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz bedarf die Verfassungsbeschwerde der Annahme zur Entscheidung. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts ist über die Annahme der Verfassungsbeschwerde bisher noch nicht entschieden worden. Wann die Entscheidung getroffen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

In Ergänzung zu den Ausführungen in dem Schnellbrief Nr. 99 v. 24.08.2005, mit dem wir bereits über die Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer und die Auswirkungen auf die kommunale Praxis informiert hatten, möchten wir im Folgenden weitere Informationen zum rechtlichen Umgang mit Widersprüchen gegen Grundsteuerbescheide geben:

Für den Fall, dass Steuerschuldner unter Hinweis auf das laufende Verfahren Widerspruch gegen Steuerbescheide einlegen, können folgende Empfehlungen gegeben werden:

Mit der Argumentation der Verfassungswidrigkeit des Grundsteuerrechts kann nur gegen den Grundlagenbescheid vorgegangen werden. Die Grundlagenbescheide werden aber in den allermeisten Fällen bestandskräftig sein, da sie - anders als die Grundlagenbescheide für die Gewerbesteuer - nicht jedes Jahr neu ergehen. Ein neuer Grundlagenbescheid wird nur bei Neuveranlagung, z. B. nach Eigentümerwechsel, erlassen.

Mit dem Folgebescheid ist die Gemeinde als Steuerbehörde an die Angaben bzw. die Veranlagung aus dem Grundlagen-

bescheid gebunden. Insofern gibt es bezüglich der Frage des Entstehens der Grundsteuerschuld für die Gemeinde keine eigenen Entscheidungsspielräume. Widersprüche gegen die Grundsteuerbescheide (Folgebescheide) mit dem Hinweis auf die anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen das Grundsteuerrecht sind daher u. E. als unbegründet zurückzuweisen. In dem Rechtsbehelfsverfahren gegen den Grundsteuerbescheid können nämlich keine Einwendungen mehr gegen Feststellungen in dem Steuermessbescheid erhoben werden, vgl. hierzu auch § 351 AO.

In den Fällen, in denen Einspruch gegen den Steuermessbescheid eingelegt worden ist, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Einlegung eines Einspruchs gegen den Steuermessbescheid hemmt weder dessen Vollziehung noch die Vollziehung des hierauf beruhenden Steuerbescheids. Die Gemeinde kann deshalb den Steuerbescheid erlassen und die darin festgesetzten Steuern ohne weitere Einschränkung einziehen, wenn der Steuermessbescheid wegen eines Einspruchs noch nicht bestandskräftig geworden ist. Wenn allerdings die Vollziehung des Steuermessbescheids ausgesetzt worden ist, muss auch die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der erlassene Steuerbescheid bereits unanfechtbar geworden war (vgl. Bundesfinanzhof, Urt. v. 19.04.1968, BStBl. 1968, Band 2, S. 538).

Für den Fall des Vorliegens eines Einspruchs gegen den Steuermessbescheid kommt es also darauf an, ob das Finanzamt die Vollziehung des Steuermessbescheides ausgesetzt hat.

Az.:IV/1 931-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

---

## Schule, Kultur und Sport

### 685 **Abschaffung der Schulbezirke**

Der Staatssekretär aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich per Schulmail an alle Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen gewandt und diesen Informationen über die seitens der Landesregierung für Jahr 2008 angestrebte Aufhebung der Schulbezirke zugeleitet. Nachfolgend wird der Inhalt der Mail wiedergegeben:

„Die neue Landesregierung will die Qualität unseres Bildungswesens in Nordrhein-Westfalen durch eine bessere Lehrerversorgung und durch mehr Leistungsorientierung und Wettbewerb grundlegend verbessern. Unsere Kinder sollen unter erheblich verbesserten Bedingungen gefördert und gefordert werden. In diesen Zusammenhang ist auch die für Grundschulen angestrebte planbare und geordnete Abschaffung der Schulbezirke eingebettet.

Nach derzeitigem Recht werden für öffentliche Grundschulen und für öffentliche Berufskollegs Schulbezirke gebildet. Für andere Schulen können Schuleinzugsbereiche gebildet werden. Die Landesregierung beabsichtigt, die Schulbezirke durch eine Änderung des Schulgesetzes nach einer Übergangszeit bis zum Jahr 2008 abzuschaffen. Die Kommunen sollen die Option erhalten, die Schulbezirke bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzuschaffen.

Die Landesregierung wird die Neuregelung mit großer Sorgfalt und in enger Abstimmung mit den kommunalen

Spitzenverbänden vorbereiten und dem Landtag einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes vorlegen.

Für den Wegfall der Schulbezirke für Grundschulen sprechen folgende Gründe:

1. Die bisherigen Schulbezirksgrenzen haben nicht davor bewahrt, dass sich Grundschulen vor allem in sozialen Brennpunkten auf Grund der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft zu „Problemschulen“ entwickelt haben. Schulen, insbesondere mit hohem Migrationshintergrund, wird die Landesregierung begleitend zum Wegfall der Schulbezirke durch eine andere Verteilung der Lehrerstellen sowie durch weitere ergänzende Maßnahmen besonders fördern. Diese „Problemschulen“ sind vorhanden, und die neue Landesregierung hat die feste Absicht, dieses Problem nicht nur - wie in der Vergangenheit leider allzu häufig geschehen - zu beschreiben, sondern es zu lösen.
2. Schon heute ist es nicht so, dass jedes Kind die für seinen Wohnort zuständige Grundschule besucht. Aus wichtigem Grund sind Ausnahmen möglich. Wie man gegenüber der Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung einer solchen Ausnahme durchsetzt, wissen vor allem die Eltern aus bildungsnahen Familien, so dass sie - und nicht die Eltern aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien - schon heute Mittel und Wege finden, ihre Kinder an einer vermeintlich „besseren“ Grundschule anzumelden. Dahinter verbirgt sich ein Stück Ungerechtigkeit. Deshalb soll die unnötige Genehmigungsbürokratie abgebaut werden.
3. Es gibt Grundschulen, die ein spezielles Profil haben, das nicht für alle Eltern von Interesse ist. Wenn Schulen ein spezielles Profil entwickelt haben, ist es nur konsequent, dass auch Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet solche Schulen besuchen dürfen. Aus demselben Grund sind z. B. auch schon bisher in verschiedenen Kommunen die Schuleinzugsbereiche der Montessori-Schulen ausgeweitet worden.
4. Auch nach dem Wegfall der Schulbezirke werden die Eltern selbstverständlich das Recht haben, ihr Kind bei der wohnortnächsten Grundschule anzumelden. Die Eltern sollen einen durchsetzbaren Anspruch darauf haben, dass ihr Kind dort aufgenommen wird. Soweit die Aufnahmekapazität es zulässt, können darüber hinaus auch andere Kinder aufgenommen werden, die weiter von der Schule entfernt wohnen.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Eltern wird sicher auch zukünftig die wohnortnächste Grundschule für ihre Kinder auswählen. Nur soll es ihnen freistehen, ihr Kind auch an einer anderen Schule anzumelden, ohne sich dafür vor der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Seine Grenze findet der Wunsch selbstverständlich dann, wenn die Aufnahmekapazität der Schule erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.

Schülerfahrkosten sollen - unabhängig von dem besonderen Profil - allerdings nur für die nächstgelegene Schule erstattet werden. Dies soll die Schule sein, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen. Darüber hinaus gehende Kosten für

die Schülerbeförderung müssten die Eltern und nicht die Allgemeinheit tragen.

5. Die Landesregierung wird den Wegfall der Schulbezirke so ausgestalten, dass er zu einem fairen Wettbewerb führt. Dazu gehört auch, dass Schulen, die unter besonders schwierigen Rahmenbedingungen arbeiten, weil sie z. B. in einem schwierigen sozialen Umfeld liegen oder einen hohen Migrantenanteil haben, besser ausgestattet werden als Schulen ohne diese Probleme.
6. Ein verantwortungsbewusster Wettbewerb unter den Schulen bei erheblich verbesserten Rahmenbedingungen dient dem Wohl der Schülerinnen und Schüler. Die Landesregierung wird durch flankierende Maßnahmen sicherstellen, dass es dabei nicht zu sozialen Schiefen kommt.“

Die Geschäftsstelle hat sich mit Pressemitteilung vom 08.09.2005 für den Erhalt der Schulbezirke ausgesprochen. Die Pressemitteilung ist in diesem Heft unter der Rubrik „Schule, Kultur, Sport“ abgedruckt.

Az.:IV/2 211-7

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 686

### Ausbau von Ganztagsangeboten

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat in der Plenarsitzung des Landtags am 01.09.2005 über den Ausbau von Ganztagsangeboten informiert. Es sollen im Primarbereich mehr als 200.000 Plätze geschaffen werden; hinzu kommen soll ein Mehr an individueller Förderung; zudem sollen bis zum Jahr 2012 in Haupt- und Förderschulen 50.000 vollwertige Ganztagsplätze geschaffen werden. Für den Hauptschulbereich sei ein konzeptionell neues, vollwertiges Ganztagsangebot vorgesehen. Vorrangig sollen Angebote dort entstehen, wo Schulen vor besonderen pädagogischen und sozialen Herausforderungen stehen. Dieses sei etwa dort der Fall, wo der Anteil der Migrantenkinder hoch und das soziale Umfeld der Schule schwierig ist. Das Land beabsichtigt offenbar, zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer bereit zu stellen. Gleichzeitig hat die Ministerin allerdings darauf hingewiesen, daß auch anderes Personal eingesetzt werden könne. Schulen bräuchten die Unterstützung anderer Professionen, vor allem dort, wo sie mit eigenen Mitteln nicht mehr weiterkommen. So könnten in Ganztags Hauptschulen auch Handwerker eingebunden werden, wenn es z.B. um Berufsvorbereitung gehe. Einsetzbar seien auch Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, Künstler und Sportübungsleiter.

Die ersten neuen Ganztags Hauptschulen sollen bereits ab Februar 2006 vom Land gefördert werden. Das Angebot richte sich nicht nur an die sog. Halbtags Hauptschulen, sondern auch an bestehende Ganztags Hauptschulen, wenn sie vor allem mit schwierigen Standortbedingungen konfrontiert seien.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 687

### Befragung zum Friedhofswesen

Insbesondere vor dem Hintergrund des seit dem 1. September 2003 geltenden Bestattungsgesetzes beabsichtigt die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eine Befra-

gung der nordrhein-westfälischen Kommunen und Kirchengemeinden zum Friedhofswesen durchzuführen.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß diese Umfrage mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmt worden ist. Die Mitgliedsstädte und – gemeinden werden daher gebeten, die Umfrage zu unterstützen.

Az.:IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 688 Berufsbildungsbericht 2005

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Berufsbildungsbericht 2005 veröffentlicht. In dem Bericht werden die aktuellen Entwicklungen der beruflichen Bildung sowie deren Stand und voraussichtliche Weiterentwicklung dargestellt. Er enthält u.a. Informationen und Daten zur beruflichen Bildung, insbesondere zur Ausbildungsplatznachfrage und zum Ausbildungsangebot 2004 und über den Bestand und die Struktur der Berufsbildung. Seitens des Bundesministeriums ist darauf hingewiesen worden, daß erstmals seit mehreren Jahren die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge wieder gesteigert werden konnte. Bis zum 30. September 2004 seien bundesweit 572.980 Ausbildungsverträge abgeschlossen worden – ein Zuwachs von 2,8 %.

Den Berufsbildungsbericht 2005 finden Sie im Internet unter: [http://www.bmbf.de/pub/bbb\\_2005.pdf](http://www.bmbf.de/pub/bbb_2005.pdf).

Az.:IV/2 211-43 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 689 Bücherbus zu verkaufen

Die Stadt Lohmar veräußert meistbietend einen städtischen Bücherbus. Es handelt sich um einen Bus des Herstellers Kaesbohrer, Typ SETRA S 215 RL, Tag der Erstzulassung 27.08.1987.

Der Bus verfügt über folgendes Sonderzubehör:

2 Zusatzbatterien mit Ladegerät und Spannungswandler 12 V/220 V, Fahrbücherei-Ausbau, 8 x Dachluke mit Jalousie, WC, Kühlschranks, Rückfahrkamera mit Monitor, Standheizung, Beifahrer-Doppelsitz, Türscheibe rechts vorne und Fenster links beheizbar, Jalousien vorne und links, Außentemperaturanzeige, 1 Schwingsitz, EG-Kontrollgerät, 2 Zusatzscheinwerfer.

Der Bus kann nach Absprache mit dem Kultur- und Sportamt der Stadt Lohmar Telefon: 02246/15-362, Fax: 02246/15-941, E-Mail: [michael.klein@lohmar.de](mailto:michael.klein@lohmar.de), besichtigt werden

Die Stadt Lohmar bittet um Zusendung der Angebote in verschlossenem Umschlag mit der Kennung „Angebot Bücherbus“ bis zum 30.10.2005.

Az.:IV/2 472 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 690 Förderung von Ersatzschulen durch das Land

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat darüber informiert, daß die vorgenommene Kürzung der Ersatzschulfinanzierung für das laufende Schuljahr zurückgenommen wird. Dies sehe der im Kabinett beschlossene Nachtragshaushalt 2005 vor. Die alte Landesregierung habe die Eigenleistung der privaten Ersatzschulträger für

das Haushaltsjahr 2005 um 1,5 Prozentpunkte, und zwar von 15 auf 16,5 % erhöht. Das entspreche einem Betrag von 15 Mio. Euro, der jetzt wieder für die Förderung der Ersatzschulenrückwirkung zur Verfügung stehe.

Az.:IV/2 250-3/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 691 Internationaler IAB-Kongreß Bäder

Die Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten in Deutschland e.V. hat auf den Internationalen IAB-Kongreß Bäder am 18. November 2005 in München aufmerksam gemacht. Die wirtschaftliche Betriebsführung – Bäder müsse sich befassen mit der Kosten-Nutzen-Schere. Gegenstand der Tagesordnung sei daher der Erfolg von Bäder-, Sauna- und Wellnessanlagen, Energiesparpotentiale in Bädern, Gestalterische Ansprüche in Bädern und die betriebswirtschaftliche Optimierung von Bäderangeboten.

Die Tagungsgebühren betragen für IAB-Mitglieder 90 und für Nichtmitglieder 120 Euro. Nähere Informationen stehen im Internet unter [www.iab-ev.de](http://www.iab-ev.de) zur Verfügung.

Az.:IV/2 382-13 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 692 Lehrerversorgung

Der Landtag NRW hat sich am 15.09.2005 mit einer drohenden Lehrerlücke beschäftigt. Das Schulministerium teilte mit, daß nach derzeitigen Prognosen bis zum Jahr 2010 rd. 4.500 Lehrerinnen und Lehrer fehlen könnten. Das Schulministerium hat zur Verhinderung der Lehrerlücke ein 6-Punkte-Programm vorgelegt. Gegenstand dieses Programms ist u.a. die zielgenaue Werbung um Lehrernachwuchs, die Attraktivitätssteigerung des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereichs, die Einrichtung eines Weiterbildungsprogramms zum Erwerb eines dritten Unterrichtsfaches und die Erweiterung des Seiteneinsteigerpotentials. Darüber hinaus beabsichtigt das Land Grundschullehrkräfte für den Einsatz in Hauptschulen zu gewinnen. Die Landesregierung beabsichtigt, die Hauptschule zu einem attraktiven Ort des Lernens für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zu machen. Hierbei spielt offenbar die Schaffung von 50.000 Ganztagsplätzen bis 2012 eine zentrale Rolle. Durch die Erweiterung der Ganztagsangebote und die Stärkung der Hauptschule wird angestrebt, daß zahlreiche Lehrkräfte in dieser Schulform eine neue pädagogische und fachliche Herausforderung sehen. Darauf aufbauend sollen im Laufe der Legislaturperiode ausgebildete Grundschullehrkräfte für eine Tätigkeit in der Hauptschule interessiert und weiter qualifiziert werden.

Das Schulministerium rechnet bis zum Jahr 2010 mit einem Lehrbedarf von etwa 41.000 Lehrkräften. Diese Zahl ergebe sich dadurch, daß alle 38.000 frei werdenden Lehrerstellen wieder besetzt und im Laufe der Legislaturperiode noch weitere 3.000 Stellen zusätzlich geschaffen werden. Bei diesem Einstellungsbedarf sei nicht berücksichtigt, daß 2.400 Stellenäquivalente für Ganztagsangebote in Grund- und Hauptschulen ausgewiesen werden sollen. Diesem Bedarf von rund 41.000 Lehrerinnen und Lehrern stehe derzeit ein Potential von 36.500 Bewerberinnen und Bewerbern aus Nordrhein-Westfalen gegenüber. Die Altbewerber seien mit eingerechnet. Nicht berücksichtigt sei das Potential von Seiteneinsteigern und Bewerbern aus

anderen Bundesländern. Ein hoher Bedarf bestehe langfristig insbesondere an ausgebildeten Hauptschullehrern und an Lehrern für Berufskollegs und in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an Gymnasien.

Az.:IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

693

### Nacht der Bibliotheken

Der Verband der Bibliotheken Nordrhein-Westfalen hat auf die Nacht der Bibliotheken hingewiesen. Fast 200 Bibliotheken in ganz Nordrhein-Westfalen hätten sich zusammengetan, um Licht ins Dunkel zu bringen. Mit „Mördersuchen“, Taschenlampenführungen, Schwarz-Licht-Theater und vielen anderen Veranstaltungen gestalten die Bibliotheken am Freitag, 28. Oktober, ihre „Nacht der Bibliotheken“. Organisiert wird diese landesweite Nacht, an der sich öffentliche, kirchliche, wissenschaftliche und andere Bibliotheken beteiligen, vom Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen (vbnw).

Nähere Informationen stehen unter [www.nachtderbibliotheken.de](http://www.nachtderbibliotheken.de) zur Verfügung.

Az.:IV/2 479

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

694

### OECD-Veröffentlichung „Bildung auf einen Blick 2005“

Die OECD hat in ihrer neusten Ausgabe „Bildung auf einen Blick 2005“ die Ergebnisse des Vergleichs hinsichtlich des Bildungsstandes der einzelnen Mitgliedsstaaten bekannt gegeben. Im internationalen Vergleich haben sich die Schülerleistungen in Deutschland insbesondere durch einen Kompetenzzuwachs im Bereich Mathematik leicht verbessert. Das Durchschnittsergebnis der Schüler in Deutschland liegt mit 503 Punkten knapp über den OECD-Durchschnitt von 500 Punkten. Gute Leistungen wurden im Bereich der Problemlösung erbracht. Bei einer Unterteilung nach drei Kompetenzstufen zeigten 58 % deutschen Schüler Leistungen auf den beiden oberen Kompetenzstufen. Im Bereich der Mathematik schneidet Deutschland im internationalen Vergleich etwas schwächer ab und belegt einen Platz im Mittelfeld. 22 % der Schüler erreichten nur Ergebnisse der untersten Kompetenzstufe. Jedoch belegt die Erhebung in einzelnen Inhaltsbereichen, dass die Reformbemühungen im Bildungssystem wirken. So konnten in den beiden Teilskalen, die mit der schon bei der Pisa-Studie im Jahr 2000 ermittelt worden waren, wesentliche Ergebnisverbesserungen festgestellt werden.

Der Bericht der OECD kritisiert, dass in Deutschland der Erfolg beim Erwerb von mathematischer Kompetenz weit stärker als in nahezu allen andern vergleichbaren Staaten vom sozioökonomischen Hintergrund der Schüler abhängig sei. Wolle Deutschland einen Spitzenplatz beim internationalen Bildungsvergleich belegen, müsse diese Abhängigkeit zumindest verringert werden. Dazu müssten laut OECD die individuelle Förderung und Unterstützung vor allem von Schülern mit schulischen oder sozialen Problemen verbessert werden. Erreicht werden könne diese Verbesserung mit einer frühen Förderung vor und während der Schulzeit, die differenzierte Förderung im Unterricht und außerhalb der Unterrichtszeit sowie der weitere Ausbau von Ganztagsangeboten. Hierzu seien aber schon erste Reformschritte eingeleitet worden, indem die

Bundesregierung und alle 16 Bundesländern ein Ganztags-schulprogramm beschlossen hätten.

Bundesbildungsministerin Buhlmann wies darauf hin, dass die Reform des Bildungssystems die Schulen mittlerweile erfasst habe. Handlungsbedarf sehe sie noch bei der individuellen Förderung. Der Abhängigkeit des schulischen Erfolges vom sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler könne durch bessere und längere Betreuung und Förderung mit neuen Bildungskonzepten in Kindergärten und Ganztags-schulen abgeholfen werden. Mit Hinweis auf die Erfolge der bisherigen Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bildungsreform mahnte sie an, dass das gute Ergebnis Ansporn sein solle, noch mehr miteinander zu unternehmen, anstatt in kleinlichen Kompetenzstreitigkeiten zu verharren. Eine bedeutende Rolle könne dabei die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung spielen.

Az.:IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

695

### Pressemitteilung: Grundschulbezirke müssen bleiben

„Die vom Land beabsichtigte Abschaffung der Schulbezirke von Grundschulen verhindert eine geordnete Schulentwicklungsplanung und gefährdet kommunale Investitionsentscheidungen“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, heute in Düsseldorf nach einer Sitzung des StGB NRW-Schulausschusses deutlich. Das Gremium hatte geschlossen und Partei übergreifend für den Erhalt der Schulbezirke votiert.

Mit der Abschaffung der Schulbezirke wäre für die Kommunen als Schulträger nicht mehr planbar, wie stark die einzelne Schule ausgelastet wird. Es könnte vor Ort die Situation entstehen, dass Schulen, die bislang die erforderliche Schülerzahl aufweisen, aufgrund eines vielleicht nur vorübergehenden Schulwahlverhaltens nicht mehr ausgelastet sind. Umgekehrt bestehe die Möglichkeit, dass bestimmte Schulen so stark frequentiert werden, dass die Räume nicht mehr ausreichen.

In der Folge, so Schneider, müsste die betreffende Schule ausgebaut werden, obwohl in der Gemeinde insgesamt ausreichend Schulkapazitäten vorhanden sind. Zudem müssten gerade in vielen Flächengemeinden neue Transportmöglichkeiten zwischen den Ortsteilen geschaffen werden, wenn das Recht auf freie Wahl der Grundschule nicht leer laufen solle. „Hierdurch würden im erheblichem Umfang öffentliche Ressourcen verschleudert“, warnte Schneider.

Daran ändere auch der Umstand nichts, dass ein Wahlverhalten der Eltern nach den Vorstellungen des Landes lediglich „im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten“ der Grundschulen zulässig sein solle. Schneider wies darauf hin, dass nach dem geltenden Schulrecht nicht der Schulträger, sondern die jeweilige Schulleitung die Aufnahmeentscheidung trifft. Langfristig werde ein solch großer Druck auf die Gemeinden entstehen, dass diese besonders beliebte Schulen ausbauen und weniger beliebte Schulen schließen müssten.

Auf den Hinweis des NRW-Schulministeriums, Fahrtkosten zu weiter entfernten Grundschulen müssten von den Eltern übernommen werden, entgegnete Schneider: „Mit

jeder Schließung einer wohnortnahen Grundschule lebt die Verpflichtung des Schulträgers wieder auf, die Fahrtkosten für den Besuch der weiter entfernten Schule zu übernehmen.“

Es sei für die Städte und Gemeinden nicht nachvollziehbar, warum das Land diese gravierende Änderung herbeiführen wolle, ohne dass erkennbar wäre, welcher Qualitätsgewinn durch den Wegfall der Schulbezirke entstehe. Dass die Abschaffung der Schulbezirke zu einem größeren Wettbewerb zwischen Schulen und damit zu mehr Qualität führe, sei bisher nicht bewiesen. Die Absicht des Landes, die Rahmenbedingungen für so genannte Problemschulen zu verbessern, sei zu unterstützen, stehe aber in keinem Zusammenhang zur Abschaffung der Schulbezirke.

Bei den Städten und Gemeinden stoße zudem auf Unverständnis, dass die Diskussion um die Aufhebung der Schulbezirke mit Hinweisen des Landesrechnungshofes NRW zur angeblichen Unwirtschaftlichkeit kleiner Schulen unterlegt wird. „Das Land verkennt die Bedeutung von Grundschulen in ländlichen Ortsteilen nicht nur als Bildungseinrichtung, sondern auch als Fokus der sozialen und kulturellen Strukturen einer Gemeinde“, erklärte Schneider.

Az.:IV Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 696 Tagung zur Bildungsfinanzierung

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hat auf die Tagung „Probleme und Perspektiven der Bildungsfinanzierung in Deutschland“ vom 18. bis 19. Oktober 2005 aufmerksam gemacht. Im Zusammenhang mit Untersuchungen der OECD werde Deutschland regelmäßig vorgeworfen, es gebe zu wenig Geld für Bildung aus. Neben dem Niveau werde allerdings zunehmend auch die Struktur und die Art und Weise der Bildungsfinanzierung kritisch diskutiert.

Gebührenfinanzierung im vorschulischen Bereich, ungleiche Ressourcenausstattung in verschiedenen Bereichen der schulischen Ausbildung, eine wachsende Finanzierungsaufgabe des Staates im Bereich der beruflichen Ausbildung, pro und kontra Studiengebühren für Hochschulausbildungen, Ressourcenquellen und Finanzierungsstrukturen für Weiterbildung, all diese Bereiche würden typischerweise jeder für sich diskutiert und selten als Gesamtproblem, welches in Zukunft mehr noch als in der Vergangenheit für Wohlstand, Wachstum und Beschäftigung sowie gesellschaftliche Teilhabe der Menschen ausschlaggebend sein werde.

Die Tagung stelle sich der Gesamtschau einer systematischen Bildungsfinanzierung, um die zerteilte Diskussion in Verantwortungsbereichen auf verschiedenen föderalen Ebenen und zwischen verschiedenen Ressorts überwinden zu helfen. Sie soll einen Beitrag für eine Neuausrichtung der Bildungsfinanzierung auf dem Weg zu einem System lebenslangen Lernens erarbeiten.

Für die Tagung wird ein Teilnahmebeitrag von 400 Euro, ermäßigt 270 Euro berechnet. Das aktuelle Programm steht im Internet unter der Adresse: <http://www.dhvspeyer.de/FORTBILD/010105.pdf> zur Verfügung.

Az.:IV/2 214 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

---

## Datenverarbeitung und Internet

### 697 BundOnline 2005 und BIT

Bundesinnenminister Schily erklärte am 29.08.05 in Berlin, dass im Rahmen von BundOnline 2005 bis Ende diesen Jahres ca. 470 der 502 Bundesverfahren online gestellt würden. Ende August seien 379 Verfahren im Netz gewesen, weitere 100 sollen noch dieses Jahr folgen.

Außerdem soll zum 01.01.2006 beim Bundesverwaltungsamt die „Bundesstelle für Informationstechnik“ (BIT) geschaffen werden. Sie soll stufenweise ausgebaut werden und u.a. für die Umsetzung und Einhaltung einheitlicher Standards bei E-Government-Dienstleistungen des Bundes sorgen.

Az.:G/3-1 805-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 698 Linux auf PCs in München

Die Umstellung der PCs in der Stadtverwaltung München von Microsoft auf ein Linux-Betriebssystem mit OpenOffice als Büro-Software verzögert sich bis ins Jahr 2006. Ursprünglich sollte noch in 2005 eine Migration auf die OpenSource Produkte statt finden (vgl. zuletzt StGB NRW-Mitteilung 420/2005). Der Grund sei, so ein Verantwortlicher der Stadt München gegenüber dem Nachrichtendienst CNET News.com (<http://tinyurl.com/db2ok>), dass noch umfangreiche Tests durchgeführt werden müssten. Diese würden im ersten Halbjahr 2006 erfolgen.

Az.:G/3-1 840-06 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 699 Migrationsleitfaden wieder online

Der Migrationsleitfaden (PDF-Datei) des Bundesinnenministeriums steht in einer überarbeiteten Version zum Download zur Verfügung. Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für den Wechsel von Betriebssystemem etc. geben. Nach dem im Frühjahr dieses Jahres schon einmal eine überarbeitete Version des ursprünglichen Leitfadens veröffentlicht und nach wenigen Tagen wieder offline gestellt wurde, umfasst die neueste Version jetzt auch Windows XP, eine Beschreibung des Dokumentenaustauschs zwischen MS Office und OpenOffice und erweiterte Erläuterungen zu wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

Az.:G/3-1 800-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 700 Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat Ende August den Zwölften Kinder- und Jugendbericht, der von einer siebenköpfigen Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Direktor des Deutschen Jugendinstituts, erstellt wurde, vorgestellt. Die Geschäftsführung des Zwölften Kinder- und Jugendberichtes liegt beim Deutschen Jugendinstitut e.V.

Unter dem Titel „Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule“ widmet sich der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsprozessen im frühen Kindesalter und im Schulalter sowie ihrer Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Da Schule eine zentrale Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen ist, wird auch ihr, ebenso wie Lebens- und Lernwelten im Rahmen weiterer, u.a. kommerzieller Gelegenheiten und Angebote eine gewisse Aufmerksamkeit zuteil, ohne dass diese selbst einen Kernbestandteil des Berichts bilden.

Im Mittelpunkt des Zwölften Kinder- und Jugendberichts steht die Frage nach den Bildungs- und Lernprozessen von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen sozialen und institutionellen Settings, ihren Wirkungen sowie den Möglichkeiten ihrer Unterstützung und Förderung. Bildung wird vor dem Hintergrund einer Trias von Bildung, Betreuung und Erziehung akzentuiert. Damit wird eine Perspektive eingenommen, die eine Betrachtung von Bildung, Betreuung und Erziehung als getrennte - nebeneinander stehende oder altersgestuft nacheinander folgende - Bereiche überwinden will.

Der Zwölfte Kinder- und Jugendbericht hat es sich zur Aufgabe gemacht, Empfehlungen für ein integriertes Gesamtsystem, das die Komplementarität des Dreiklangs von Bildung, Betreuung und Erziehung berücksichtigt, zu entwickeln und die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Aus- bzw. Umbau sowohl quantitativer als auch qualitativer Art zu benennen.

Der Bericht kann unter [www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/zwoelfte-kjb,property=pdf.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/zwoelfte-kjb,property=pdf.pdf) heruntergeladen werden.

Az.:III/2 725-2 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 701 Einzelbetreuung im Jahr 2004

Das Statistische Bundesamt hat jüngst mitgeteilt, dass im Jahr 2004 insgesamt 28 600 junge Menschen mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen erstmals eine erzieherische Einzelbetreuung durch Erziehungsbeistände, Betreuungshelfer oder soziale Gruppenarbeit erhalten haben. Dies waren 8% mehr neue Hilfen als im Jahr 2003 (26 550). Seit 2002 gibt es damit eine stetige Zunahme bei der Inanspruchnahme dieser erzieherischen Hilfen. Damals hatten 25 250 junge Menschen eine solche Hilfe begonnen.

Für 13 400 junge Menschen begann 2004 eine Unterstützung durch Erziehungsbeistände. Schul- oder Ausbildungsprobleme wurden bei fast jeder zweiten dieser Hilfen (46%) als Anlass genannt. Für 5 700 junge Menschen wurden Betreuungshelfer tätig, insbesondere weil Jugendliche oder junge Volljährige mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren. Bei 64% der begonnenen Hilfen durch Betreuungshelfer war eine Straftat der Anlass für diese erzieherische Hilfe.

Soziale Gruppenarbeit – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme durch soziales Lernen in der Gruppe zu überwinden – nutzten erstmals 9 500 junge Menschen. Häufigster Anlass war mit 4 750 Fällen oder 50%, wie auch bei der Unterstützung durch einen Betreuungshelfer, eine Straftat.

Az.:III 705 - 3 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 702 GKV-Finanzentwicklung im 1. Halbjahr 2005

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) hat am 02.09.2005 die Daten zur GKV-Finanzentwicklung im 1. Halbjahr 2005 bekannt gegeben. Die GKV wies demnach im 1. Halbjahr 2005 einen Überschuss von rd. 1,0 Mrd. € auf. Die Leistungsausgaben sind im 1. Halbjahr 2005 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um rd. 3,6 % je Mitglied gestiegen (West: +3,1%, Ost: +6,1%). Demgegenüber sind die beitragspflichtigen Einnahmen nur leicht um 0,8% (West: +0,3%, Ost: +2,7%) gestiegen.

Die Verwaltungsgebühren sind um 2,6% angestiegen. Ein sehr starker Anstieg zeigt sich auch bei den Arznei- und Verbandmittelkosten (+20,5%). Dagegen sind bei anderen großen Ausgabenblöcken Rückgänge zu verzeichnen: Ärztliche Behandlung -0,4%, Zahnärztliche Behandlung -4,1%, Zahnersatz -36,4%, Krankengeld -6,6%.

Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung sind um 4,0% (West: +3,7%, Ost: +5,3%) angestiegen. Das BMGS führt diesen Anstieg teilweise auf einen statistischen Einmaleffekt infolge der DRG-Einführung zurück, da sich die Kosten für Überlieger nun in aller Regel nicht mehr nach Jahren trennen lassen sondern dem Entlassungsjahr zugeordnet werden. Insgesamt konstatiert das BMGS, dass sich die Wirtschaftlichkeit in der Krankenhausversorgung durch die DRG-Einführung entscheidend verbessert habe. Dies werde sich künftig positiv auf die Ausgaben auswirken.

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 703 LDS-Studie zum demografischen Wandel

Der demografische Wandel, gekennzeichnet durch die Schrumpfung der Bevölkerung und die Alterung der Gesellschaft, erfasst viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Neueste Zahlen dazu wurden kürzlich vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen ([www.lids.nrw.de](http://www.lids.nrw.de)) im 21. Band „Statistische Analysen und Studien“ veröffentlicht.

So wird bis zum Jahre 2040 in NRW mit einem Rückgang der Bevölkerung von aktuell 18,1 Millionen auf 16,9 Millionen zu rechnen sein. Nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich verändern. Eine Veränderung der Altersstruktur geht einher mit neuen Bedürfnissen der Einwohner der Gemeinden, die bei kommunalen Entscheidungen berücksichtigt werden müssen, wollen die einzelnen Kommunen längerfristig attraktiv bleiben. Kommen in NRW zurzeit auf 100 potentiell erwerbsfähige Personen im Alter von 20 bis 60 ca. 45 Senioren, so wird dieser Wert bis zum Jahre 2040 auf 65 gestiegen sein. Gleichzeitig wird der Anteil der Jugendlichen weiter abnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur regional sehr unterschiedlich darstellt. Den Berechnungen des LDS NW zufolge wird der Wandel der Bevölkerung sowohl im Hinblick auf den Bevölkerungsrückgang als auch auf die Altersstrukturverschiebung in den Kreisen weit weniger drastisch verlaufen als in den kreisfreien Städten. Somit werden gerade die kreisfreien Städte in NRW in verstärktem Maße mit den Folgen des demografischen Wandels zu kämpfen haben.

Legt man diese Bevölkerungsvorausberechnungen weiterführenden Modellrechnungen zugrunde, so ergeben sich



Einsichten in mögliche gesellschaftsstrukturelle Folgen dieser demografischen Entwicklung, die gerade auch aus kommunaler Sicht aufschlussreich sind. So ist insbesondere auch die Entwicklung privater Haushalte von Interesse, als die Nachfrage auf wichtigen Märkten (z.B. Abwasser- und Abfallbeseitigung) mehr über Haushalte als Individuen bestimmt wird. Die Zahl der Haushalte wird bis 2020 noch um knapp 250.000 auf 8,54 Millionen zunehmen, um ab diesem Zeitpunkt bis 2040 um 430.000 bzw. 5% auf 8,1 Millionen abzunehmen, wobei auch hier regionale Unterschiede festzustellen sind. Während in den Kreisen von NRW noch bis 2020 mit einer Steigerung der Zahl der Haushalte um über 10 % oder fast 500.000 gerechnet werden kann, hat der Rückgang in den städtischen Gebieten bereits eingesetzt. Hinsichtlich der Größe der Haushalte ist ein genereller Trend zu kleineren Haushalten zu beobachten. Diese Entwicklung gemeinsam mit der niedrigen Geburtenrate führen dazu, dass sich der Anteil der Haushalte mit Kindern weiter verringert. Auch in der Altersstruktur der Einzelhaushalte lassen sich deutliche Veränderungen feststellen. Bis 2040 werden knapp 40% aller Einpersonenhaushalte von Personen im Alter von 70 oder mehr Jahren geführt werden.

Auswirkungen hat die Entwicklung der Haushalte mit der Tendenz zu immer kleineren Haushalten, die von älteren Menschen geführt werden, insbesondere auch auf den Immobilienmarkt. Zwar wird der Bedarf an Wohneinheiten noch bis 2020 um 140.000 Einheiten auf 7,79 Millionen steigen. Bis 2040 wird der Bedarf an Wohneinheiten dann allerdings auf 7,4 Millionen zurückzugehen, wobei von dem Rückgang insbesondere großflächige Wohneinheiten ab 90 qm betroffen sein werden. Im Hinblick auf die Altersstruktur ist beachtlich, dass 2040 jede fünfte Wohneinheit von einer Bezugsperson im Alter von 75 oder mehr Jahren bewohnt sein wird, was einen Anstieg von 60 % bedeutet. Allerdings weist die Entwicklung im Wohnungsbedarf auch deutliche regionale Unterschiede auf. Während die rückläufige Entwicklung in den kreisfreien Städten NRWs bereits eingesetzt hat, wird in den Kreisen noch mindestens bis 2020 ein Plus von 7,2 % oder knapp 300.000 Wohneinheiten zu verbuchen sein.

Der demografische Wandel hat auch direkten Einfluss auf den Arbeitsmarkt. Die Zahl der Erwerbspersonen wird bereits mittelfristig bis 2020 zurückgehen. Das Minus bis zum Jahre 2020 beträgt je nach Erhebungsmethode zwischen 78.000 und 330.000 Personen. Auch die Altersstruktur der Erwerbspersonen wird sich verändern. Bis 2020 wird knapp jede dritte Erwerbsperson 50 Jahre oder älter sein. Im Gegenzug wird die Zahl junger Erwerbspersonen dramatisch sinken. Bis 2020 wird es zu einem Rückgang der Zahl der 30 bis 50 jährigen Erwerbspersonen um fast 20 % oder etwa 800.000 kommen. In der Veränderung der Erwerbspersonenzahl lassen sich innerhalb NRWs wieder erhebliche regionale Unterschiede feststellen. Während in den kreisfreien Städten bis 2020 mit einer Abnahme der Erwerbspersonenzahl um 4,8 % gerechnet werden kann, können in den Kreisen bis 2020 noch Zuwächse um 5% erwartet werden.

Die Alterung der Gesellschaft als einer der Haupttrends des demografischen Wandels hat auch Folgen im sozialen und gesundheitlichen Bereich. Insbesondere erhöht sich mit zunehmendem Alter der Gesellschaft das Risiko der Pflegebedürftigkeit. So ist für das Jahr 2040 in NRW über 700.000 Pflegebedürftigen zu rechnen. Dies bedeu-

tet gegenüber dem aktuellen Stand einen Anstieg von ca. 250.000 Personen, wovon drei Viertel bereits 2020 erreicht sein werden. Aufgrund der zunehmenden Zahl Alter Menschen wird es auch zu einer strukturellen Veränderung innerhalb der Gruppe der Pflegebedürftigen kommen. Insbesondere der Anteil hochbetagter Menschen mit 80 und mehr Jahren wird erheblich steigen. Dies hat wiederum zur Folge, dass mit Zunahme dieser Personengruppe zwangsläufig der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit zunimmt.

Für die Pflegestufe III ist bis zum Jahr 2040 mit einer Zunahme von über 60% gegenüber dem aktuellen Stand zu rechnen. Diese Entwicklung wird zu einer verstärkten Professionalität und Fachlichkeit im Pflegebereich führen. Während die Pflege durch Laien nämlich nur um 47% ansteigt, wird die Nachfrage nach stationärer und ambulanter Versorgung bis 2040 um 58 % bzw. 65 % zunehmen. Dieser allgemeine Anstieg der Pflegebedürftigkeit fällt regional sehr unterschiedlich aus. Während in denjenigen Gebieten, in denen gegenwärtig die Altersstruktur noch relativ ausgeglichen ist – dies sind hauptsächlich die Kreise – der Anstieg recht gravierend sein wird, wird der Anstieg in den Gebieten, in denen der Anteil alter und hochaltriger Menschen bereits jetzt relativ hoch ist – dies sind insbesondere die kreisfreien Städte – vergleichsweise moderat ausfallen.

Ebenso wie im Bereich der Pflegebedürftigkeit hat die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung auch Einfluss auf die Entwicklung der Zahl der Krankenhausfälle, die bereits bis 2020 um fast 500.000 oder ca. 10 % wachsen und einen Wert knapp unter 4,36 Millionen erreichen wird. Den überwiegenden Teil bildet nämlich der Zuwachs der Krankenhausfälle im fortgeschrittenen Alter. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Krankenhausfälle steigt auch die Summe der jährlich geleisteten Pflegetage um 5,5 Millionen auf 44,5 Millionen im Jahr 2020.

Az.:III 870

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 704 Sozialhilfeempfänger im Jahr 2004

Nach vorläufigen Ergebnissen erhielten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes am Jahresende 2004 in Deutschland rd. 2,91 Mill. Menschen in 1,46 Mill. Haushalten Sozialhilfe im engeren Sinne – also laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Das waren 3,3 % mehr als im Vorjahr.

Die Sozialhilfequote, der Anteil der Hilfebezieher an der jeweiligen Bevölkerung, erhöhte sich damit zum Jahresende 2004 auf 3,5 % (Vorjahr: 3,4 %). Für verschiedene Bevölkerungsgruppen ergaben sich folgende Zusammenhänge: Frauen beanspruchen mit einer Quote von 3,8 % relativ häufiger Sozialhilfe als Männer (3,3 %). Ausländer haben mit 8,7 % eine deutlich höhere Sozialhilfequote als Deutsche (3,0 %). Die Zahl der sozialhilfebedürftigen Kinder unter 15 Jahren stieg auf red. 965.000 an; im Vergleich zu 2003 entspricht dies einer Steigerung um 3,2 %. Die Sozialhilfequote der Kinder in dieser Altersgruppe erhöhte sich damit auf 8,1 % (Vorjahr: 7,7 %).

1,87 Mill. Sozialhilfeempfänger waren am Jahresende 2004 im erwerbsfähigen Alter, d.h. zwischen 15 und 64 Jahre alt (+ 4,7 % gegenüber dem Vorjahr). Die Sozialhilfequote dieser Altersgruppe lag bei 3,4 % (Vorjahr: 3,2 %). Im Wesentlichen ist die Zunahme in dieser Altersgruppe auf die ge-

stiege Zahl der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger zurückzuführen. Rd. 930.000 Sozialhilfebezieher waren arbeitslos gemeldet, das ist fast die Hälfte aller Empfänger im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren; ihre Zahl ist gegenüber dem Vorjahr um 11,7 % gestiegen.

Dagegen sank die Zahl der älteren Sozialhilfebezieher ab 65 Jahren zum Jahresende 2004 gegenüber dem Vorjahr nochmals um rd. 20.000 auf rd. 78.000 Personen (- 20,1 %). Die Sozialhilfequote der älteren Menschen verringerte sich dadurch auf 0,5 % (Vorjahr: 0,7 %). Ausschlaggebend hierfür war das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (GSiG).

Im Jahr 2004 wurden in Deutschland brutto insgesamt 9,95 Mrd. Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgegeben, das waren 1,4 % mehr als im Vorjahr. Mit 7,27 Mrd. Euro wurde der größte Teil dieser Aufwendungen für die laufenden Leistungen (ohne Hilfe zur Arbeit) außerhalb von Einrichtungen ausgegeben, also für die laufenden Aufwendungen für Sozialhilfeempfänger im engeren Sinne (+ 1,0 % gegenüber 2003). Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 1,16 Mrd. Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zufließen, belieben sich die reinen Ausgaben (Nettoaussgaben) für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2004 auf 8,80 Mrd. Euro, 0,6 % mehr als im Vorjahr.

Az.:III 806 - 3 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## **Wirtschaft und Verkehr**

### **705 Bahnhofsentwicklungsprogramm der Deutschen Bahn**

Die DB Station & Service AG hat einen „Bereich Personenbahnhöfe“, innerhalb dessen sich das Bahnhofsentwicklungsprogramm vorrangig um die Sanierung und Modernisierung kleinerer und mittlerer Bahnhöfe kümmert. Grundlage hierfür ist eine Bestandsaufnahme des Zustandes der Bahnhöfe in Deutschland. Diese Bestandsaufnahme liegt nun in der 2. Auflage vor. Sämtliche 5.400 Bahnhöfe in Deutschland wurden mit einer einheitlichen Bewertungssystematik geprüft und ihr Zustand dargestellt.

Die DB Station & Service AG hat angekündigt, die Aufwertung der Bahnhöfe bzw. Empfangsgebäude mit den kommunalen Partnern gemeinsam durchzuführen, damit die vorhandenen Ressourcen auf beiden Seiten möglichst effizient eingesetzt werden können. Die Bundesländerbroschüren mit der Auflistung und Darstellung der einzelnen Bahnhöfe stellt daher keine Prioritätenliste der DB Station & Service AG hinsichtlich der Investitionsaktivitäten der Bahn dar. Eine größere Bedeutung kommt der Initiative der Städte und Gemeinden zu, mit der DB AG zusammen einzelne Projekte anzugehen.

**Barrierefreiheit:** Bewertet werden der diskriminierungsfreie Zugang zur Verkehrsstation sowie die gesamte behindertengerechte Ausstattung der Station.

**Sicherheit:** Im Blickpunkt der Beurteilung steht die für eine möglichst hohe Sicherheits- und Servicequalität am Bahnhof notwendige Ausstattung und Technik.

**Toiletten:** Bewertet werden technische Ausstattung, Hygiene und optisches Erscheinungsbild.

**Ausgewiesene Fahrrad-Stellplätze:** Bewertet wird Kapazität, Qualität, Zustand und Funktionalität und der Aspekt der sozialen Sicherheit der Fahrradstellplätze am Bahnhof und seinem unmittelbaren Umfeld.

**Ausgewiesene PKW-Stellplätze:** Beurteilt die Kapazität von Langzeit- und Kurzzeitparkplätzen, deren Qualität, die Wegeleitung zwischen Parkraum und Bahnhof, den Aspekt der sozialen Sicherheit und die Barrierefreiheit des Parkraums im unmittelbaren Bahnhofsumfeld.

**ÖPNV-Anbindung:** Bewertet den baulichen Zustand und die Qualität der ÖPNV-Schnittstelle.

Die NRW-Broschüre kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III 645-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **706 Entwicklung touristischer Angebote im Naturbereich**

Der Deutsche Tourismusverband e.V. hat eine Broschüre mit dem Titel „Leitfaden Natur Erlebnis Angebote – Entwicklung und Vermarktung“ herausgegeben. Der Leitfaden soll Tourismusorganisationen auf örtlicher und regionaler Ebene sowie Betriebe in die Lage versetzen, buchbare Naturerlebnisprodukte zu entwickeln und zielgruppenspezifisch zu vermarkten. Insbesondere bei der Angebotsgestaltung und Vermarktung bestehen gerade im Bereich des Naturtourismus noch erhebliche Nachholbedarfe.

Die Broschüre steht im Internet unter der Adresse [www.naturerlebnisangebote.de](http://www.naturerlebnisangebote.de) zur Verfügung. Die Online-Version ist ergänzt um Praxisbeispiele, die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte bei der Information zu setzen sowie um einen „Pauschalen-Assistent“, einem Programm, das bei der Entwicklung und Kalkulation von touristischen Angeboten hilft. Die Broschüre wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert und unterstützt von einem Projektbeirat, dem auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund angehört.

Az.:III 470 - 08 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### **707 Grundlagenstudie Kanutourismus**

Erstmals liegt eine Grundlagenuntersuchung zur Bedeutung und Entwicklung des Kanutourismus in Deutschland vor. Jährlich werden durch Kanutourismus knapp 800 Millionen Euro in Deutschland umgesetzt. 51 % des Umsatzes fällt während der Urlaubs- oder Ausflugsfahrt an. 50 % entstehen durch jährliche Anschaffungen. Außer diesem Umsatz entstehen jährlich Gesamteinkünfte von ca. 380 Millionen Euro.

Für Städte und Gemeinden besonders interessant dürfte die Beleuchtung der ökonomischen Bedeutung des Kanutourismus und die Erkenntnis des Handlungsprogramms zur Entwicklung des Kanutourismus sein, das der Branche als Schlusskapitel der Untersuchung angeboten wird. Die Untersuchung bietet daher auch für Tourismusgemeinden und Regionen wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung der örtlichen und regionalen Tourismuspolitik.

Die Studie ist als Kurz- und als Langfassung auf der Internetseite der Bundesvereinigung Kanutourismus ([www.kanutouristik.de](http://www.kanutouristik.de)) als Download verfügbar.

Az.:III 470 - 00

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 708

### Jahrestagung der AGKW

„Quo Vadis Landesregierung – Auswirkungen der Landespolitik auf die Wirtschaftsförderung in NRW“ unter diesem Motto steht die diesjährige Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW). Die Jahrestagung findet statt am 22.11.2005, 10.00 bis 18.00 Uhr, Rathaus an der Volme, Rathausstr. 13, 58095 Hagen.

Inhaltlich sollen zunächst die Anforderungen der AGKW NRW an die neue Landesregierung formuliert werden. Sodann wird Staatssekretär Dr. Jens Baganz aus dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie die Rahmenbedingungen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik am Standort NRW darstellen. Im Rahmen von Podiumsdiskussionen und Workshops sollen sodann unter Mitwirkung kommunaler Wirtschaftsförderer und Vertreter der Landesregierung die Themenbereiche Standortmarketing, Unternehmensservice, Projektentwicklung/Kompetenzfeldentwicklung und Flächenentwicklung näher beleuchtet werden.

Anmeldungen zur Jahrestagung werden von der Stadt Hagen (Wirtschaftsförderung Hagen GmbH, Kamila Wolanski, Tel.: 02331/8099-99, E-Mail: [wolanski@wfg.hagen.de](mailto:wolanski@wfg.hagen.de)) entgegengenommen.

Az.:III/1 450 - 65

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 709

### Kampagne „Damit Deutschland mobil bleibt“

Mit der neuen Internetseite unter [www.deutschland-bleibt-mobil.de](http://www.deutschland-bleibt-mobil.de) bietet der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) eine neue Informationsquelle an, an der die Fachöffentlichkeit nicht vorbeikommen sollte. Diese Site spiegelt die Themen und Inhalte der Kampagne „Damit Deutschland mobil bleibt – Die Initiative für Bus & Bahn“ wider. Wer diese Adresse zum Favoriten seiner Internetnutzung macht, erhält kontinuierlich aktuelle Informationen zu den ÖPNV-Themenfeldern „Finanzierung und Investitionen“, „Wirtschaft und Soziales“ sowie „Umwelt“. Die Website bietet Argumente, Hintergründe und die Positionen der Verkehrsbranche.

Az.:III 441 - 60

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 710

### Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit hat jüngst folgende Zahlen zu den Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II publiziert:

- 1,499 Mio. Personen leben von den Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie bilden 803.300 sog. Bedarfsgemeinschaften.
- Unter den knapp 1,5 Mio. Personen in den Bedarfsgemeinschaften sind 1,082 Mio. erwerbsfähige Hilfebe-

dürftige (eHb), alle eHb sind zugleich Bezieher von Arbeitslosengeld II.

- Rd. 60 % der eHb (645.100) sind arbeitslos, d.h. sie stehen dem Arbeitsmarkt unmittelbar zur Verfügung, die anderen 436.000 eHb sind aktuell nicht arbeitslos.
- Wichtige Gründe, warum eHb nicht arbeitslos sind: Schulbesuch (rd. 1/3 der nicht arbeitslosen eHb ist im Alter zwischen 15 und unter 25), allein erziehend mit Kindern unter 3 Jahren, aktuelle Krankheit, Berufstätigkeit (über 15 Std./Woche) mit geringem Einkommen.
- Weitere 417.500 Personen sind nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, weit überwiegend (405.200) unter 15 Jahre alt, dieser Personenkreis ist identisch mit den Sozialgeld-Beziehern.
- Jede Bedarfsgemeinschaft erhält im monatlichen Durchschnitt 899 Euro. Darin enthalten sind insbesondere 361 Euro für Arbeitslosengeld II, 306 Euro für Unterkunft und Heizung sowie 211 Euro Sozialversicherungsbeiträge (ebenfalls jeweils im Durchschnitt).
- Die Kosten für Unterkunft und Heizung variieren von 240 Euro für allein stehende Personen bis zu 538 Euro für Bedarfsgemeinschaften mit 5 und mehr Personen.

Weitere Einzelheiten sind unter [www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/l.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/l.html) veröffentlicht.

Az.:III 810 - 2

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 711

### Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hat den Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau fortgeschrieben. Es handelt sich um die Leistungsbereiche „804, Landschaftsbau, Pflanzenlieferung“ und „817, Gründungen“. Das BMVBW macht darauf aufmerksam, dass die Entwürfe für neue Bauverträge anzuwenden sind.

Der Leistungsbereich 804 hat ab dem 01. Juli 2005 Gültigkeit erhalten. Der Standardleistungskatalog ist als Buchausgabe sowie als Diskettenausgabe erhältlich. Beide Arten des Kataloges sowie die entsprechenden Richtlinien dazu sind erhältlich bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, Tel.: (02236) 38 46 3, Fax: (02236) 38 46 40, E-Mail: [info@fgsv-verlag.de](mailto:info@fgsv-verlag.de), Internet: [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de).

Az.:III 640 - 27

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

---

## Bauen und Vergabe

---

## 712

### Änderung der Bestimmungen für Wohnraumförderung

Die Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes werden mit Runderlass vom 25.08.2005 geändert. Mit der Verbesserung der Förderkonditionen sollen die soziale Wohnraumförderung stärker auf die Schaffung altengerechten Wohnraums ausgerichtet und ein Beitrag zur Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen bei der Umstrukturierung hoch verdichteter Wohnsiedlungen der sechzi-

ger und siebziger Jahre geleistet werden. Der Runderlass ist im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Bauen und Vergabe“, „Städtebau und Wohnungswesen“, „Wohnraumförderungsbestimmungen“ abrufbar.

Az.:II/1 652-20

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 713 Erschließungsbeitragspflicht für Haltepunkt der Deutschen Bahn AG

Zur Erschließungsbeitragspflicht für einen Haltepunkt der Deutschen Bahn AG (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 11.12.1987 - 8 C 85.86 -, BVerwGE 78, 321):

Urteil des OVG NRW vom 13.01.2005 - 3 A 4431/02 -

Die Klägerin, eine Untergesellschaft der Deutschen Bahn AG, wurde zum Erschließungsbeitrag herangezogen für ein Grundstück, auf dem sich ein Haltepunkt der Bahn befindet. Das VG gab ihrer Klage statt, weil die Entwässerungseinrichtung der Straße nicht der Merkmalsregelung der Erschließungsbeitragsatzung genüge und deshalb die Beitragspflicht noch nicht entstanden sei. Nach Erlass einer Abweichungssatzung für die Entwässerungseinrichtung wies das OVG die Klage ab.

Aus den Gründen:

Das veranlagte Grundstück stellt auch (jedenfalls hinsichtlich der „Betriebsfläche“ des Haltepunktes) Bauland i.S.v. § 133 Abs. 1 BauGB dar. Insoweit stimmt der Senat nicht den von der Klägerin in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen gerückten Darlegungen, sondern der vom VG (im nichttragenden Teil der Entscheidungsgründe) geäußerten Auffassung zu. Der Klägerin ist zwar zuzugeben, dass das veranlagte Grundstück möglicherweise kein Bauland i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist; denn dieses Grundstück unterfällt nicht der Bauleitplanung der Gemeinde, sondern der (anscheinend nicht wahrgenommenen) eisenbahnrechtlichen Fachplanung (nunmehr nach § 18 AEG). Das schließt jedoch die Qualifizierung eines Bahngrundstücks als Bauland i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht aus. Bei diesem Begriff handelt es sich um einen spezifisch erschließungsbeitragsrechtlichen, nicht um einen streng bauplanungsrechtlich zu verstehenden Begriff. Für dessen Anwendung ist maßgebend, dass die Nutzung des Bahngeländes nicht durch den Schienenweg, sondern durch die für die Bahnkunden unterhaltenen Einrichtungen einer baulichen Nutzung gleichzuachten und somit „beitragsrelevant“ ist. Soweit das Bahngelände „beitragsrelevant“ genutzt wird, ist es somit Bauland i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB. (Vgl. BVerwG, Urteil vom 11.12.1987 - 8 C 85.86 -, DVBl. 1988, 893 = BVerwGE 78, 321.)

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind der vom BVerwG behandelte „Bahnhof“ und der hier umstrittene „Haltepunkt“ erschließungsbeitragsrechtlich gleichzubehandeln. Denn die beitragsrelevante Nutzung der Bahnflächen besteht jeweils im Kern in einer Nutzung der Flächen durch Bahnsteige (und Verladerampen). Ein Bahnsteig, auf dem die Reisenden jeweils ihren Zug erwarten können, ist aber auch im Haltepunkt „H.“ vorhanden. Nicht anders als im Falle eines Bahnhofs kann und muss demnach die „beitragsrelevante Fläche“ des Bahnsteigs „entlang der Bahnsteigkante“ von dem der Beitragspflicht nicht unterworfenen Schienenweg geschieden werden. Gleiches gilt für das „Wartehäuschen“ als Schlichtausführung eines Empfangs-

gebäudes, in welchem den Reisenden lediglich ein gewisser Wetterschutz und die Möglichkeit zum Fahrkartenlösen geboten wird. Zudem weist der Haltepunkt „H.“ (wie ein „richtiger Bahnhof“) Abstellmöglichkeiten für Personenkraftwagen und Fahrräder auf. Alle diese „übrigen Haltepunktflächen“ sind als Bauland i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu qualifizieren, und zwar unabhängig davon, dass sie aus der Sicht der eisenbahnrechtlichen Fachplanung als „Zubehör“ des Schienenweges anzusehen sein mögen. (Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 11.12.1987, a.a.O.)

Denn die bestimmungsgemäße Nutzung sämtlicher genannter Teilflächen hängt ebenso wie im Falle eines „richtigen Bahnhofs“ davon ab, dass sie von einer Straße her erreicht werden können.

... Der Beklagte hat das Grundstück der Klägerin auch zu Recht mit einem „Gewerbezuschlag“ belastet, weil auch mit diesem Grundstück (wie mit dem Gelände eines „richtigen Bahnhofs“) eine intensivere Nutzung der Straße verbunden ist. Die für den Haltepunkt genutzte Grundstücksteilfläche ist kleiner als die Gesamtfläche zweier Hausgrundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite, auf denen jeweils eine Einzelgarage vorhanden ist, bietet jedoch mit ca. 13 Pkw Stellplätzen ein Mehrfaches an Abstellmöglichkeiten für Personenkraftwagen; das verdeutlicht die vergleichsweise intensivere Verkehrsbeziehung zur abgerechneten Anlage, die eine Belastung mit dem Gewerbezuschlag rechtfertigt.

Az.:II/1 643-00/1

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### 714 Häufung von Werbeanlagen

Bei der Subsumtion, ob im Einzelfall eine unzulässige störende Häufung von Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW vorliegt, ist sorgfältig zwischen den Begriffen der Häufung und der Störung zu unterscheiden.

Die Häufung setzt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl von mindestens drei Werbeanlagen voraus; in die Betrachtung sind Werbeanlagen der Eigen- und Fremdwerbung einzubeziehen.

Die Störung setzt voraus, dass der für die Häufung maßgebliche örtliche Bereich im Gesichtsfeld des Betrachters derartig mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt. Wann die störende Wirkung eintritt, hängt wesentlich von dem Baugebietscharakter, der vorhandenen Bebauung und der tatsächlichen Nutzung des Gebiets ab.

- OVG NRW, Urteil vom 20.02.2004 - 10 A 3279/02 -

Die Klägerin beehrte vom Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung für die Anbringung einer beleuchtbaren Werbetafel mit den Maßen von 3,80 m x 2,80 m an der südlichen Gebäudeabschlusswand des Hauses K. Straße 70 in D. Das benachbarte Grundstück K. Straße 72 ist straßenseitig nicht bebaut. Auf ihm wird ein Autohandel betrieben. Der Beklagte lehnte den Bauantrag mit der Begründung ab, die Anbringung der Werbetafel an dem geplanten Ort führe zu einer störenden Häufung von Werbeanlagen und sei infolge dessen nach § 13 Abs. 2 BauO NRW unzulässig. Nach erfolglosem Vorverfahren hat die Klägerin Klage erhoben. Diese hat das VG abgewiesen. Die vom Senat zugelassene Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Das VG hat die Klage der Klägerin zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Die beantragte Werbeanlage ist baugenehmigungspflichtig. Sie ist nicht nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 33 BauO NRW genehmigungsfrei, weil sie eine Größe von deutlich mehr als 1 qm aufweist. Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW ist die Baugenehmigung nur zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Letzteres ist hier jedoch der Fall. Die beantragte beleuchtete Eurotafel verstößt gegen § 13 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW. Danach ist die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig.

Das Verbot der störenden Häufung ist ein Unterfall des allgemeinen Verunstaltungsverbots. Die Regelung selbst begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.02.1992 - 11 A 2235/89 -, BRS 54 Nr. 129, und zu § 12 Abs. 2 Satz 3 BayBO a.F., BVerwG, Beschluss vom 03.03.1971 - IV CB 99.69 -, BayVBl. 1971, 226). Das BVerwG hat den Begriff der Verunstaltung definiert als einen hässlichen, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigenden, sondern verletzenden Zustand. Eine bauliche Anlage stört das Gesamtbild der Umgebung, wenn der Gegensatz zwischen ihr und der Umgebung von dem Betrachter als belastend oder Unlust erregend empfunden wird. Bei der Beurteilung ist auf das Empfinden des sog. gebildeten Durchschnittsmenschen abzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.06.1955 - I C 146.53 -, BVerwGE 2, 172). Maßgeblich ist, ob der Anblick bei einem nicht unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter nachhaltigen Protest auslöst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.04.1995 - 4 B 70.95 -, BRS 57 Nr. 109 = NJW 1995, 2648). Die Konkretisierung des Begriffs des „Verunstaltens“ in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung genügt den rechtsstaatlichen Geboten der Berechenbarkeit des Rechts, der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit; sie genügt der Aufgabe der Rechtsprechung, Grundsätze zu entwickeln, welche die Entscheidung des Einzelfalls normativ zu leiten imstande sind. Die Tatsache, dass hinsichtlich der Rechtsanwendung im einzelnen Fall ein Rest von Unsicherheit verbleibt, folgt aus der Funktion von Rechtsbegriffen der vorliegenden Art als Einschätzungsermächtigung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.1985 - 1 BvR 588/84 -, NVwZ 1985, 819).

Bei der Subsumtion im Einzelfall ist zu beachten, dass zwischen den Begriffen der Häufung und der Störung inhaltlich sorgfältig zu unterscheiden ist.

Die Häufung im Sinne dieser Vorschrift setzt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl gleicher oder verschiedener Anlagen der Außenwerbung voraus. Dabei sind Werbeanlagen jeder Art in die Betrachtung einzubeziehen. Es kommt nicht darauf an, ob es sich um Fremd- oder Eigenwerbung, genehmigungsfreie, genehmigungspflichtige oder nur geduldete Einrichtungen handelt. Eine Häufung von Werbeanlagen liegt nur vor, wenn mehrere, mindestens aber drei Werbeanlagen in eine enge räumliche Beziehung gebracht werden. Der Begriff der Häufung erfordert, dass diese mehreren Werbeanlagen gleichzeitig im Gesichtsfeld des Betrachters liegen und ihre optische Wirkung gleichzeitig gemeinsam ausüben. Die Werbeanlagen

müssen ohne Weiteres mit einem Blick erfasst werden können. Ein Straßenbild darf nicht in verschiedene Teilstrecken aus unterschiedlicher Blickrichtung gleichsam zerlegt werden (OVG NRW, Urteil vom 06.02.1992, a.a.O.).

Die Störung setzt voraus, dass der für die Häufung maßgebliche örtliche Bereich im Gesichtsfeld des Betrachters derartig mit Werbeanlagen überladen ist, dass das Auge keinen Ruhepunkt mehr findet und das Bedürfnis nach werbungsfreien Flächen stark hervortritt. Wann die störende Wirkung eintritt, hängt wesentlich von dem Baugebietscharakter, der vorhandenen Bebauung und der tatsächlichen Nutzung des Gebiets ab. Dies belegen bereits die Regelungen in § 13 Abs. 4 BauO NRW (OVG NRW, Urteile vom 02.02.1989 - 11 A 2009/87 - und vom 06.02.2002 - 10 A 3464/01 -, BauR 2003, 1358 (1361); Hess. VGH, Urteil vom 14.04.1982 - IV OE 83/79 -, BRS 39 Nr. 139; Boeddinghaus/Hahn/Schulte, BauO NRW, Loseblattkommentar, Stand: 1. Oktober 2003, § 13 Rn. 43).

Verbietet § 13 Abs. 4 BauO NRW ein Einwirken von Fremdwerbung auf vornehmlich dem Wohnen dienende Baugebiete, so ist bei der Beurteilung, ob eine Häufung von Fremdwerbeanlagen stört, zu berücksichtigen, dass diese in Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich zulässig sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.1972 - IV C 11.69 -, BRS 25 Nr. 127 m.w.N.). Dies hat zur Folge, dass beispielsweise eine gewisse Ansammlung von Werbeanlagen bei einem gewerblich geprägten Straßenbild oder einer städtischen Geschäftsstraße in der Regel nicht als störende Häufung angesehen werden darf (vgl. Lechner, in: Simon/Busse, Bay. BauO, Loseblatt Kommentar, Stand: Oktober 2003, Art. 11 Rn. 716). Das Verbot der störenden Häufung von Werbeanlagen trifft nachkommende Anlagen der Außenwerbung. Dabei kommt der Grundsatz der Priorität zur Anwendung. Nicht genehmigte Anlagen sind dann zu berücksichtigen, wenn mit ihrer Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.04.2002 - 10 A 4188/01 -, BRS 65 Nr. 147 = BauR 2002, 1231 ff.).

Die Ortsbesichtigung des Vorsitzenden und die Auswertung der angefertigten Lichtbilder haben ergeben, dass sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Anbringungsortes derzeit bereits 17 Werbeanlagen befinden, die gleichzeitig mit der geplanten Anlage in den Blick des Betrachters fallen. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der K. Straße um eine viel befahrende überörtliche Verbindungsstraße handelt, die gegenüberliegende Straßenseite durch moderne Bürogebäude geprägt ist und der nicht überplante Bereich um das Gebäude K. Straße 70 jedenfalls in den Erdgeschossen und insbesondere auf den nicht bebauten Grundstücken eine intensive gewerbliche Nutzung aufweist, ist die festgestellte Häufung als störend zu beurteilen. Die Eigenwerbung des Reisebüros auf dem genannten Grundstück mit zwei Vorstehtransparenzkombinationen mit jeweils sechs Auslegern wirkt bereits für sich als störend im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW. Die 12 Einzelwerbeanlagen für Fluggesellschaften und Reiseveranstalter unterscheiden sich insbesondere in der Farbgebung stark. Sie rahmen die Fassade des Gebäudes K. Straße 70 beidseitig von der Oberkante des Erdgeschosses bis zur Traufhöhe ein. Diese „Einrahmung“ der Vorderfront des Gebäudes mit Werbeanlagen des Reisebüros hat bereits für sich genommen eine überaus negative Auswirkung auf das Erscheinungsbild der Straße in der näheren Umgebung. Diese Kumulation in Verbindung mit

der Farbgebung bewirkt eine Aufdringlichkeit der Werbung an der Stätte der Leistung und damit die störende Häufung (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 20.06.2003 - 2 S 16.03 -, GewArch. 2003, 440).

Hinzu treten weitere Flachtransparente und schließlich die Eurotafel und das Superposter an der Giebelwand des Gebäudes K. Straße 62. Die bereits jetzt vorhandene störende Häufung würde durch die von der Klägerin beantragte Fremdwerbung am Giebel des Gebäudes K. Straße 70 nochmals nachhaltig verstärkt.

Da es keinen Grundsatz gibt, dass ein mit Werbung bereits überlasteter Ort nicht weiter verunstaltet werden kann, scheidet auch aus diesem Grund eine Genehmigungsfähigkeit der Eurotafel an diesem Anbringungsort aus. Hierin liegt auch kein Verstoß gegen Art. 3 GG. Der Gleichheitssatz verleiht der Klägerin gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf die Beibehaltung einer rechtswidrigen Genehmigungspraxis und die Erteilung einer rechtswidrigen Baugenehmigung.

Diese Beurteilung fiel nicht anders aus, wenn der Anbringungsort in einem ausgewiesenen Kerngebiet läge, was hier nicht der Fall ist. Eine solche Darstellung im Flächennutzungsplan hat nämlich insoweit keine rechtlich beachtliche Außenwirkung. Auch wenn in Kerngebieten Fremdwerbung grundsätzlich zulässig ist und vom Betrachter erwartet wird, rechtfertigt dies nicht eine derartige Häufung und Konzentration solcher Anlagen im Straßenbild, wie sie hier festzustellen war.

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 715 Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ 2006

Kernstück der vom Ministerium für Bauen und Verkehr NRW initiierten Aktion „Ab in die Mitte!“ ist eine jährliche Ausschreibung, bei der alle Städte und Gemeinden des Landes eingeladen werden, vor Ort entwickelte Projekte einzureichen. Mit einem neuen Motto geht „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ ins Jahr 2006. Im diesjährigen Wettbewerb geht es um die Thematik Bürgerunternehmen Stadt - Handel(n) für Qualität. Im Kern soll nach Verbindungen zwischen bürgerschaftlichem und unternehmerischem Engagement und neuen städtebaulichen Qualitäten gesucht werden. Der Wettbewerb soll Ideen hervorbringen bzw. bekannt machen, wie sich Bürgerinnen und Bürger im konkreten Lebensumfeld Innenstadt engagieren können. Er soll zeigen, wie stark sich Unternehmen schon jetzt für ihren Standort verantwortlich fühlen und dies auch öffentlich demonstrieren.

„Ab in die Mitte“ lebt von dem Engagement vor Ort in den Städten und Gemeinden. Insofern richtet sich der Aufruf, sich am „Ab in die Mitte“-Wettbewerb zu beteiligen, wieder vor allem an die lokale Ebene. Die Ergebnisse des Wettbewerbs sollen zeigen, dass die Handlungsfähigkeit und -bereitschaft vor Ort zu den wichtigsten Potentialen der Stadtentwicklung gehören.

Aufgerufen zur Teilnahme sind alle Städte und Gemeinden in NRW. An der Umsetzung sollen sich Akteure aus Wirtschaft, Bürgerschaft, Verwaltung, Gastronomie, Kultur und Vereinen beteiligen. Eine unabhängige Jury wird die Preisträger auswählen, die Fördergelder für die Umsetzung ihrer Projekte erhalten. Die Bedingungen sehen vor, dass

die landesweiten Träger maximal 60 Prozent der Kosten übernehmen und die kommunale Eigenleistung (städtische Mittel und Sponsorengelder) mindestens 40 Prozent beträgt.

Bis zum 7. November 2005 können die Kommunen ihre Ideen für Kunst-, Kultur- und Freizeitprojekte einreichen.

Weitere Informationen zur Ausschreibung und zum Wettbewerb finden Interessierte auf der Website [www.abindie-mitte-nrw.de](http://www.abindie-mitte-nrw.de). Dort können unter Hintergründe/Wettbewerb die Bewerbungsunterlagen herunter geladen werden.

Az.:II/1 622-21 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 716 Bielefeld, Brühl und Ibbenbüren Sieger im Landeswettbewerb „GesundMobil“

Die Städte Bielefeld, Brühl und Ibbenbüren sind am 16.09.05 von Dr. Alexander Schink, Staatssekretär im NRW-Umweltministerium, als Sieger des Landeswettbewerbs „GesundMobil in Nordrhein-Westfalen 2005“ ausgezeichnet worden. Im Rahmen des Wettbewerbs, der als Teil des „Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit NRW“ ausgeschrieben wurde, haben Umwelt-, Gesundheits- und Verkehrsministerium sowie die kommunalen Spitzenverbände die besten Ideen gesucht, mit denen der Anteil von Fußgängern und Radfahrern in den Innenstädten erhöht wird. Auch Projekte und Kampagnen, die den Zusammenhang zwischen mehr Bewegung und einem größeren körperlichen Wohlbefinden herausstellen, konnten eingereicht werden.

Die Stadt Bielefeld hat ein Projekt zum Umstieg vom Auto auf das Fahrrad wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens haben sechs Monate lang das Fahrrad für den Weg zur Arbeit genutzt. Medizinische und psychologische Untersuchungen vor und nach dem Umstieg haben eine eindeutige Verbesserung von Gesundheitswerten, Ausdauer und persönlichem Befinden nachgewiesen. Gleichzeitig hat die Aktion Nachahmer in anderen Unternehmen gefunden, die Stadt plant nun bereits ein Folgeprojekt.

In der Stadt Brühl wurde im Rahmen des Wettbewerbs ein Schwerpunkt auf die Verkehrserziehung von Kindern gelegt. Ziel war es, die Zahl der Unfälle mit Kindern im Straßenverkehr zu reduzieren und zugleich die persönliche Mobilität der kleinen Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Das Ergebnis ist ein deutlicher Rückgang der Unfallzahlen, eine gesundheitliche Verbesserung der Kinder durch die Bewegungsförderung sowie mehr Disziplin der Autofahrer in Tempo-30-Zonen, was wiederum neben mehr Sicherheit auch weniger Lärmbelastigung bedeutet. Das Projekt läuft bereits seit 1999 und wird noch weiter ausgebaut.

Die Stadt Ibbenbüren hat ebenfalls das Fahrrad in den Mittelpunkt ihrer Kampagne gestellt und kostenlose Tachometer für das Fahrrad ausgegeben. Wer in drei Monaten mindestens 500 Kilometer radelte, konnte den Tacho behalten. Am Ende haben rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Erde fünf Mal und damit etwa 25.000 Kilometer eingefahren, was einer Benzineinsparung von 20.000 Litern entspricht. Zeitweise war die Resonanz auf

die Aktion so groß, dass der Stadt die Tachometer ausgingen. Eine Fortsetzung der Aktion ist im Gespräch.

„Aktionsprogramme Umwelt und Gesundheit“ gehen auf eine Initiative der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zurück. Das nordrhein-westfälische APUG hat zum Ziel, den umweltbezogenen Gesundheitsschutz zu fördern. Zwei Schwerpunkte sind dabei die Themenfelder Verkehr und Gesundes Wohnen. Mehr Informationen zum APUG NRW sind im Internet unter [www.apug.nrw.de](http://www.apug.nrw.de) zu finden.

Az.:Az.: II/2 10-00 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 717 **Neue Mustersatzungen für den Abwasserbereich**

Am 11. Mai 2005 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2005, S. 463 ff). Die Geschäftsstelle hat deshalb die Muster-Satzungen für den Abwasserbereich unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im geänderten Landeswassergesetz NRW überarbeitet. Die Muster-Satzungen sind mit dem Innenministerium des Landes NRW und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Abwasserberatung NRW abgestimmt worden.

Vor diesem Hintergrund sind im Intranet des StGB NRW abrufbar gestellt:

1. Das Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) 2005 – Stand: 25. August 2005.
2. Die Muster-Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) 2005 – Stand: 25. August 2005.
3. Die Muster-Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse 2005 – Stand: 16. August 2005.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Muster-Satzungen lediglich Bausteine für die örtlichen Satzungen enthalten. Eine Anpassung der Muster-Satzungen an die konkreten Verhältnisse in der jeweiligen Stadt/Gemeinde ist unverzichtbar.

Abschließend sei angemerkt, dass die Erarbeitung einer Muster-Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung nach § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG zunächst zurückgestellt worden ist, weil in den Fachgesprächen mit dem Innenministerium NRW und dem Umweltministerium NRW neue Fragestellungen aufgetreten sind, die einer vertiefenden Erörterung in weiteren Fachgesprächen bedürfen.

Az.:II/2 24-20 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 718 **Oberlandesgericht Hamm zu Überschwemmungsschaden**

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 20.04.2005 (Az.: 11 U 50/03 – BADK-Information 3/2005, S. 155) entschieden, dass die Haftung einer Gemeinde aus Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) für eine Überschwemmung entfällt, wenn sich nicht feststellen lässt, dass sich ein fehlendes Regenrückhaltebecken auf den Schadenseintritt ausgewirkt hat. Nach dem OLG Hamm hatte die Gemeinde zwar bis zum Überschwemmungszeit-

punkt die Errichtung eines notwendigen Regenrückhaltebeckens schuldhaft versäumt. Es bestünden jedoch – so das OLG Hamm – nicht unerhebliche Zweifel daran, dass es nicht zu einem Schadenseintritt bei der Klägerin gekommen wäre, wenn die Gemeinde das Regenrückhaltebecken bereits vor dem Überschwemmungszeitpunkt errichtet hätte. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es auch dann in einem im Wesentlichen gleichen Umfang zu der von der Klägerin behaupteten Überschwemmung ihres Grundstückes mit einer vollständigen Überflutung des Kellers und einer Überflutung des Erdgeschoßbereiches bis zu einer Höhe von 10 cm und den nach ihrer Behauptung daraus resultierenden Schäden gekommen wäre, wenn das Regenrückhaltebecken von der Gemeinde rechtzeitig zuvor errichtet worden wäre. Es stehe damit nicht fest, dass die Schäden bei Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auch nur zum Teil vermieden worden wären, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Schadenseintritt allein durch das ganz erhebliche Übertreten von Wassermengen aus dem Bereich des betreffenden Baches verursacht worden sei.

Az.:Az.: II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## 719 **Umsetzung der EU-Agrarreform**

Mit Schnellbrief Nr. 31 vom 8.3.2005 hatte die Geschäftsstelle über die Problemstände bei der Umsetzung der EU-Agrar-Reform ab dem 1.1.2005 berichtet. Es war darauf hingewiesen worden, dass die rechtliche Ausgangsposition für Städte und Gemeinden als Verpächter von landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf eine Anpassung von Pachtverträgen grundsätzlich nicht als günstig anzusehen ist. Hintergrund ist insoweit, dass die aktiven Bewirtschafter (Pächter) von Flächen bis zum 15. Mai 2005 (Stichtag) Anträge auf die Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der neuen EU-Agrarförderung bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer stellen konnten. Das neue EU-Förderrecht ist seit dem 1.1.2005 in Kraft getreten. Die Zahlungsansprüche (Prämien), die dem Bewirtschafter auf seinen Antrag hin zugeteilt werden, bleiben zukünftig beim Bewirtschafter (Pächter), denn mit der EU-Agrar-Reform wird das sog. „Bewirtschafterprinzip“ umgesetzt. Dieses bedeutet: Die Zahlungsansprüche werden dem Bewirtschafter zugewiesen, sie sind ausdrücklich nicht an die Fläche gekoppelt, so dass bei Auslaufen eines Pachtvertrages die Zahlungsansprüche (Prämien) dem Pächter und nicht dem Verpächter (Gemeinde als Grundstückseigentümerin) gehören. Konkret bedeutet dieses: Ein Anspruch des Verpächters, dass der Pächter die Zahlungsansprüche nach Pachtende auf ihn oder einen Nachpächter überträgt, besteht nicht. Dieses muss deshalb im Zweifelsfall durch eine Vertragsanpassung geregelt werden, die zwischen den Pächter und dem Verpächter verhandelt werden muss. Eine Kündigung des Pachtvertrages, dessen Laufzeit über den 15. Mai 2005 hinausgeht, hat kaum Aussicht auf Bestand. So hat das AG Paderborn mit Urteil vom 9.12.2004 (Az.: 40 Lw 92/94) entschieden, dass die Kündigung eines Pachtvertrages unwirksam ist, wenn die Stadt als Verpächterin mit der Kündigung versucht, die Prämienberechtigung auf der Pachtfläche zu halten. Es empfiehlt sich deshalb, mit den Pächtern eine sachgerechte Lösung im Sinne einer Vertragsanpassung zu finden, die beiden Interessen Rechnung trägt und den Pachtfrieden bewahrt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Pachtvertrag auch nach dem 15.5.2005 noch abgeändert und ergänzt werden kann,

wenn sich die Vertragsparteien hierauf verständigen und im Interesse des Pachtfriedens an einer einvernehmlichen Lösung gemeinsam arbeiten.

Der StGB NRW hatte zusätzlich ein Informations-Paket zusammengestellt, welches bei Interesse angefordert werden konnte. In diesem Informations-Paket sind auch Fachaufsätze von Mitarbeitern des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und des Rheinischen Landwirtschaftsverbands enthalten, die für eine einvernehmliche Lösung Hilfestellung leisten können. Unabhängig davon wurde darauf aufmerksam gemacht, dass beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) unter der Internet-Adresse [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de) eine kostenlose Broschüre zur EU-Agrar-Reform (GAP-Reform) bestellt werden kann. Weiterhin war darauf hingewiesen worden, dass das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) der Auffassung ist, dass für einen Verpächter von Flächen nicht zwingend Rechtsnachteile eintreten müssen, weil nunmehr die Zahlungsansprüche dem Pächter als Bewirtschafter zugewiesen werden. Denn Zahlungsansprüche (Prämien) ohne dazugehörige Flächen können nach dem BMVEL nicht aktiviert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass landwirtschaftliche Flächen auch zukünftig anderweitigen Nutzungen (z.B. als Bauland, Straßen) zugeführt werden, geht das BMVEL davon aus, dass aller Voraussicht nach in der Zukunft mehr Zahlungsansprüche als Flächen vorhanden sein werden. Deshalb sei zu erwarten, dass zukünftig auch Pachtflächen ohne Prämienrechte gesucht würden, weil Betriebsprämien nur mit dazu gehörenden Flächen aktiviert werden könnten. Insgesamt kann deshalb zurzeit nicht definitiv vorausgesagt werden, ob landwirtschaftliche Flächen ohne Prämienrechte in der Zukunft tatsächlich unter ungünstigeren Bedingungen verpachtet werden können.

In Anbetracht dieser Ausgangslage hat der StGB NRW am 12.9.2005 die Sach- und Rechtslage mit den Landwirtschaftsverbänden in NRW nochmals erörtert. Aus dem Gesprächsergebnis ist ein „Baustein für eine Vertragsergänzung“ entwickelt worden, der von den Städten und Gemeinden verwendet werden kann. Dieser Baustein hat insbesondere das Ziel den Pachtfrieden zu bewahren. Der Baustein für eine Vertragsergänzung geht von der Grundbedingung aus, dass laufende Pachtverträge um 9 Jahre bis zum Jahr 2013 verlängert werden, weil bis zum Jahr 2013 die betriebsbezogenen Prämien (betriebsindividuellen Prämien – sog. TOP-UP-Prämien für Tierhaltung und Milch) ersatzlos wegfallen und es dann nur noch Flächenprämien geben wird. Bei einer Verlängerung des Pachtvertrages braucht deshalb nur noch eine Übertragung von sog. Flächenprämien geregelt werden und es muss kein Wertausgleich mehr durch die Gemeinde an den Pächter für die betriebsbezogenen Prämien gezahlt werden. Außerdem wird neben der TOP-UP-Prämie auch die OGS-Genehmigung (Obst-Gemüse-Speisekartoffel-Genehmigung) ausgeklammert. Die OGS-Genehmigung hat zum Gegenstand, dass die OGS-Flächen auf den Stand des Jahres 2002 limitiert und genehmigt werden. Baut ein Landwirt mehr Obst, Gemüse, Speisekartoffeln auf weiteren Flächen an, so bekommt er hierfür keine zusätzliche EU-Förderung. Gefördert wird mithin nur der Stand des Jahres 2002. Der Baustein zur Vertragsergänzung beinhaltet im Übrigen drei Fallgruppen:

*1. Fallgruppe: ordentliche Beendigung eines Pachtvertrages*

In diesem Fall verpflichtet sich der Pächter unentgeltlich, die Flächenprämien auf den Verpächter oder den Nachpächter zu übertragen (einschließlich der anteiligen Stillelegungs-Zahlungsansprüche aber ohne TOP-UP und OGS-Genehmigung). Die anteiligen Stillelegungsansprüche werden mit übertragen, weil der Pächter anderenfalls bei seinen verbleibenden Bewirtschaftungsflächen weniger bewirtschaften könnte, was sich negativ auf seine Existenz auswirken kann. Die TOP-UP-Prämienrechte sind betriebsindividuelle Prämien, die mit der Vertragsverlängerung bis zum Jahr 2013 gerade ausgeklammert werden sollen. Hierdurch wird ein zu zahlender Wertausgleich für betriebsindividuelle Prämien vom Verpächter an den Pächter entbehrlich. Aus den gleichen Erwägungen wird die OGS-Genehmigung ausgeklammert.

*2. Fallgruppe: Pachtland wird zu Bauland*

In dem Fall, dass eine landwirtschaftliche Pachtfläche durch die Gemeinde als Verpächterin zu Bauland gemacht wird, bedarf es keiner Übertragung von Flächenprämien auf den Verpächter oder einen Nachpächter, weil die Fläche zukünftig als Bauland genutzt wird und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung zukünftig komplett entzogen wird. Gleiches gilt grundsätzlich für den Fall des Verkaufes (der Veräußerung) der landwirtschaftlichen Fläche durch die Gemeinde als Verpächterin.

*3. Fallgruppe: Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter*

Es wird der Fall geregelt, dass der Pächter den Pachtvertrag vorzeitig kündigt. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, die Zahlungsansprüche (ohne TOP-UP und OGS-Genehmigung), jedoch einschließlich anteiliger Stillelegungsansprüche an den Verpächter oder nach dessen Weisung an den Nachfolge-Bewirtschafter unentgeltlich zu übertragen.

Der „Baustein für eine Vertragsergänzung“ kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass letzten Endes die Gemeinde vor Ort prüfen und entscheiden muss, ob sie eine Vertragsergänzung vornehmen möchte oder bestehende Landpachtverträge unverändert bleiben sollen.

Az.:II/2 87-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

**720**

### **Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW**

Durch die Änderung der Abgabenordnung war der Problemstand aufgetreten, dass die Verweise in § 12 KAG NRW im Hinblick auf die entsprechende Anwendung von einzelnen Paragraphen der Abgabenordnung nicht mehr stimmte. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung mit Datum vom 28.4.2005 (GV NRW 2005, S. 488) eine Verordnung zur Änderung des KAG NRW erlassen, mit der die Verweise in § 12 KAG NRW im Hinblick auf die geänderte Abgabenordnung angepasst worden sind.

Az.:Az.: II/2 24-21/33-10 qu/g Mitt. StGB NRW Oktober 2005

**721**

### **Verwaltungsgericht Aachen zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung**

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 06. Juli 2005 (Az. 6 K 2420/98) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer



das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser von den bebauten und versiegelten Flächen nicht dort versickern kann, wenn die Gemeinde einen Regenwasserkanal gebaut und damit eine Entscheidung über die Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken getroffen hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Einem Grundstückseigentümer war eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück durch die untere Wasserbehörde des Kreises erteilt worden. Gegen diese Erlaubnis legte die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt Widerspruch ein und begründete diesen Widerspruch damit, dass sie in Kürze einen Regenwasserkanal bauen werde das zu entwässernde Gesamtgebiet für eine ortsnahe Regenwasserbeseitigung auf den Privatgrundstücken nicht geeignet sei. Im Übrigen ergebe sich aus § 51 a LWG NRW kein Vorrang privater Beseitigungsformen im Hinblick auf das Niederschlagswasser von privaten Grundstücken gegenüber der Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Kommune. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zugunsten des Grundstückseigentümers würde demnach den Handlungsspielraum der Stadt unzulässig einschränken. Die Bezirksregierung gab dem Widerspruch der Stadt statt. Hiergegen richtete sich die Klage des Grundstückseigentümers vor dem VG Aachen.

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 06.07.2005 entschieden, dass der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung rechtmäßig ist und die Klage des Grundstückseigentümers abgewiesen. Nach dem VG Aachen stehen die Beseitigungsformen für das Regenwasser in § 51 a LWG NRW a.F. (Versickerung, Verrieselung und ortsnahe Einleitung in ein Gewässer) auf einer Stufe. Es sei nicht zu erkennen, dass der Landesgesetzgeber entgegen dem Wortlaut der Vorschrift ein Vorrangverhältnis zugunsten der Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf einem privaten Grundstück, auf dem es anfällt, haben schaffen wollen. In der Gesetzesbegründung, komme vielmehr zum Ausdruck, dass die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer über eine kommunale Trennkanalisation ebenso wie die anderen aufgeführten Beseitigungsformen (Versickerung, Verrieselung, ortsnahe Einleitung direkt in ein Gewässer) der Zielsetzung des Gesetzes entspreche.

Diese Wertung werde – so das VG Aachen – auch durch die Gesetzesmaterialien zum neuen Landeswassergesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 463; in Kraft getreten am 11.5.2005) bestätigt. Mit dem neuen Landeswassergesetz NRW seien die Regelungen in § 51 a LWG NRW und § 53 LWG NRW geändert worden. Zwar findet – so das VG Aachen – die neue Gesetzlage auf den zu entscheidenden Fall keine Anwendung, weil es hier auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis im Jahr 1997 ankommt. Gleichwohl habe der Landesgesetzgeber durch die Neufassung des § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW im geänderten Landeswassergesetz – ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf – verdeutlichen wollen, dass § 51 a LWG NRW gerade kein Vorrangprinzip beinhalte, nachdem Niederschlagswasser vorrangig auf dem Grundstück zu beseitigen sei. Gleichzeitig habe deutlich gemacht werden sollen, dass die Trennkanalisation der generellen Zielsetzung des § 51 a LWG entspreche (vgl. hierzu LT-Drs. 13/6222 zu § 51 a, S. 100). Der Landesgesetzgeber habe ausdrücklich keine inhaltliche Änderung der Gesetzeslage bewirken wollen, sondern habe

sich vielmehr gehalten gesehen, die gesetzliche Regelung klarer zu fassen und damit deutlich zu machen, dass das u.a. vom Kläger angenommene Vorrangprinzip zugunsten der privaten Niederschlagsbeseitigung auf dem privaten Grundstück selbst nach dem gesetzgeberischen Willen nicht gegeben ist und es auch früher (vor Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes zum 11.05.2005) nach dem alten Landeswassergesetz NRW nicht gegeben war.

In Anbetracht dessen kommt nach dem VG Aachen der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde damit bei der Frage, welche Form der ortsnahe Regenwasserbeseitigung gewählt wird (z.B. Versickerung auf dem Privatgrundstück oder Ableitung über einen Regenwasserkanal) eine Entscheidungskompetenz zu. Die Kommune kann nach dem VG Aachen deshalb die Beseitigungspflicht für Regenwasser in einem Kollisionsfall (d.h. in einem Fall, in welchem mehrere Varianten der ortsnahe Regenwasserbeseitigung möglich sind z.B. Regenwasserkanal einerseits oder Versickerung des Regenwassers auf dem Privatgrundstück andererseits) an sich ziehen und vorgeben, dass anstatt einer Versickerung auf dem privaten Grundstück eine Ableitung des Regenwassers über einen Regenwasserkanal erfolgt. In dem entschiedenen Fall weist das VG Aachen zusätzlich darauf hin, dass die Annahme der Stadt in dem Entwässerungsgebiet sei eine Versickerung bzw. Verrieselung auf den privaten Grundstücken überwiegend nicht möglich durch eine Stellungnahme einer Ingenieurgesellschaft und durch eine eingeholte Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes bestätigt wird, d.h. auch wasserwirtschaftlich und im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 51 a Abs. 1 LWG NRW die Stadt gehalten war, einen Regenwasserkanal zu bauen.

Dass es letztlich die Gemeinde in der Hand hat, in einem Entwässerungsgebiet das anfallende Niederschlagswasser durch die Vornahme und Realisierung einer konkreten Kanalisationsplanung an sich zu ziehen, und dass ihr deshalb im Kollisionsfall der Vorrang gebührt, wird – so das VG Aachen – überdies bestätigt durch die Klarstellung, die der Landesgesetzgeber mit den Änderungen der §§ 51 a, 53 LWG n.F. vorgenommen hat. In § 53 Abs. 3 a LWG n.F. ist – so das VG Aachen – festgelegt, dass der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes nur dann abwasserbeseitigungspflichtig wird, wenn die Gemeinde ihn von der Überlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG n.F. freigestellt hat. Das in dieser Regelung neu geschaffene Übertragungsverfahren sei zwar – so das VG Aachen – auf den zu entscheidenden Fall nicht anwendbar, weil es auf den Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis zur Versickerung ankomme. Gleichwohl ist der Regelung nach dem VG Aachen die gesetzgeberische Absicht zu entnehmen, das Letzt-Entscheidungsrecht der Gemeinde zuzubilligen, was auch für die Altregelung nach dem alten Landeswassergesetz NRW anzunehmen sei. Denn insoweit mache die Gesetzesbegründung hinreichend deutlich, dass der Landesgesetzgeber – mit Ausnahme der in Abkehr von einem gesetzlichen Pflichtenübergang vorgenommenen Einführung eines geregelten Übertragungsverfahrens – keine inhaltliche Neuregelung der Abwasserbeseitigungspflichten, sondern lediglich einige Konkretisierungen und Klarstellungen habe vornehmen wollen (vgl. LT-Drs. 13/6222, S. 100 zu § 51 a und S. 103 zu § 53).

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW Oktober 2005

## Buchbesprechungen

### *Neues kommunales Finanz- und Produktmanagement*

Erfolgreich steuern und budgetieren - von Dr. Hansjürgen Bals. 2004. X, 270 Seiten. Kartoniert. € 24,80. ISBN 3-7825-0420-8 (Die neue Kommunalverwaltung Band 10). Jehle, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de).

Zur besseren Bewältigung ihrer finanziellen Probleme haben die öffentlichen Verwaltungen - allen voran die Kommunen - neue Verfahren für die Steuerung ihrer Haushalte entwickelt. Sie integrieren Finanz- und Produktsteuerung. Das ist das Thema des Buches, das als zehnter Band in der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“ erschienen ist. Das Buch bietet eine geschlossene Darstellung der Steuerung mittels so genannter Produkthaushalte. Als zentrales Steuerungsinstrument wird die Budgetierung behandelt, ergänzt durch Leistungsverrechnung und Wettbewerb. Einen Kernpunkt bildet die Integration der Produktinformationen in den Haushalt. Das neue Haushalts- und Rechnungswesen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung werden unter dem Aspekt behandelt, welchen Steuerungsnutzen sie bringen. Erfahrungsberichte zur Strategischen Steuerung runden die aktuelle Anleitung zum modernen (kommunalen) Finanz- und Produktmanagement ab.

Besonders nützlich: Der budgetierte Haushalt wird in sechs Phasen beleuchtet: Von der Aufstellung des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ über Rahmenplanung, Eckwertebeschluss und Erstellung der Teilhaushalte bis zur Verabschiedung des Gesamtetats. Ausführlich behandelt wird auch die Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung. Dabei orientiert sich die Darstellung immer an der Praxis - frei von „Lehrbuchweisheiten“. Verständlichkeit und Umsetzbarkeit stehen im Vordergrund. Muster-Dienstabweisungen ergänzen die Arbeitshilfen.

Der Autor, Dr. Hansjürgen Bals, Mitherausgeber der Reihe „Die neue Kommunalverwaltung“, ist ein ausgewiesener Experte des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Nach einem Studium der Volkswirtschaft sammelte er reichlich praktische Erfahrung als Stadtkämmerer und Hauptgutachter der KGSt. Er ist Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen und arbeitet heute als freier Berater am Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam.

Az.:IV/1 904-05 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden*

Huttner, Darstellung, 3. Auflage 2005, kartoniert, 154 Seiten, Format 16,55 x 23,5 cm, Preis 16,80 €, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co.KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden, ISBN 3-8293-0735-7

Obdachlosigkeit ist vor allem auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus Räumungsklagen gegen säumige Mieter zurückzuführen. Verschärft wurde das Problem durch die Aufnahme von Asylbewerbern und die Unterbringungspflicht von de-facto-Flüchtlingen. Auch Hartz IV dürfte diesbezüglich weitere Auswirkungen haben.

Die soziale Hilfe und Betreuung von Obdachlosen beschränkt sich in der Regel auf die ordnungs-/polizeirechtli-

che Unterbringung durch die Kommunen. Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass aufgrund unzureichender Mittel und Möglichkeiten die Obdachlosen nicht noch mehr an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt werden.

Der vorliegende Leitfaden hat sich zur Aufgabe gemacht, die Obdachlosenunterbringung auf der Grundlage der Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder möglichst optimal zu bewerkstelligen. Praxisnahe, an der neuesten Rechtsprechung orientierte Erläuterungen, wichtige Ratschläge und Hinweise, sachdienliche Anleitungen und Muster erleichtern eine bedarfsgerechte Unterbringung Obdachloser ganz wesentlich. Die einschlägigen Rechtsvorschriften der einzelnen Bundesländer werden ebenso dargestellt wie die Abgrenzung zum Sozialhilferecht, die Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft, die Erhebung von Benutzungsgebühren bei einer Einweisung, die Voraussetzungen und Folgen einer Wiedereinweisung und die Schadenersatzansprüche. Auf die Einbeziehung soziologisch-struktureller Problemfelder wurde ebenso bewusst verzichtet wie auf wohnungsbau- und finanzpolitische Fragen. Die 3. Auflage wurde noch übersichtlicher gestaltet.

Az.:I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Das neue Fürsorgerecht in der Praxis*

Anwendung der Vorschriften SGB II und SGB XII Prof. Dr. jur. Ernst-Wilhelm Luthé, Direktor des Instituts für angewandte Rechts- und Sozialforschung, Fachhochschule Braunschweig, Lehrauftrag an der Universität Oldenburg, und Christa Dittmar, Teamleiterin in der ARGE Delmenhorst 2005, 366 Seiten, kartoniert, EURO (D) 28,60, ISBN 3 503 08739 7, Erich Schmidt Verlag

Das System der öffentlichen Fürsorge hat die zweifellos gravierendsten Änderungen seiner Nachkriegsgeschichte erfahren: Die bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe und die erwerbsfähigen Bezieher von Sozialhilfe erhalten seit dem 1. Januar 2005 auf der Basis des neuen SGB II Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger sowie für die Bezieher besonderer Hilfen (etwa Hilfen für kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen) gilt seit diesem Zeitpunkt ein völlig umstrukturiertes Sozialhilferecht, das als SGB XII in das Sozialgesetzbuch eingefügt wurde.

Gerade die praktische Umsetzung neuer Gesetze führt oft zu großer Verunsicherung. Das gilt auch für das neue Fürsorgerecht. Zwischen dem SGB II und dem SGB XII bestehen vielschichtige Zusammenhänge. Damit sind komplizierte Abgrenzungsfragen zu klären.

Das neue Fachbuch zum Fürsorgerecht dient hier als „Wegweiser für die Praxis“.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G – 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85 - 0, Fax: (030) 25 00 85 – 870, www.ESV.info, online-Bestellung unter: www.ESV.info/3 503 08739 7

Az.:III/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung*

Basiswissen für das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) - von Dr. Mark Fudalla, Manfred zur Mühlen und Christian Wöste.

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 2005, XVI, 277 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen, Aufgaben und Lösungen, kartoniert, 24,80 EURO, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3 503 08727 3.

Die kaufmännische doppelte Buchführung – Doppik – löst die Kameralistik in den Kommunalverwaltungen ab. Für Ihre Tätigkeit in den Kommunen erhalten Sie mit der neuen Rechnungslegung bessere Informationen. Damit lässt sich die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns erfolgreicher steuern und weiter steigern. Voraussetzung ist aber, dass Sie sicher mit dem neuen Rechnungswesen umgehen können.

Das vorliegende Lehrbuch vermittelt Ihnen auf der Basis der gesetzlichen Regelungen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) didaktisch aufbereitet und praxisnah die kaufmännische Buchführung. Durchgängig werden die Besonderheiten der „kommunalen Doppik“ gegenüber dem handelsrechtlichen Vorgehen berücksichtigt. Auch ohne kaufmännische Vorkenntnisse ermöglicht Ihnen das Werk einen schnellen Einstieg in die Doppik. Die Buchungen werden Ihnen im Detail beschrieben und mit Beispielen erläutert. Zentrale Lerninhalte sind besonders hervorgehoben.

Ein Aufgaben- und Lösungsteil dient Ihnen bei der Vertiefung des gelernten Stoffes. Zahlreiche Musterdokumente unterstützen Sie bei der praktischen Anwendung.

Online-Bestellung unter: [www.ESV.info/3-503-08727-3](http://www.ESV.info/3-503-08727-3).

Az.:IV ve Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Handbuch Sozialrechtsberatung*

Brühl, Kessler, Nothacker, Sauer, Schoch, Schellhorn, Winkler, 2005, inkl. Plakat „Sozialleistungen im Überblick“, 687 Seiten, brosch., 44,- Euro Sonderpreis für Mitglieder des Deutschen Vereins 38,- Euro, ISBN 3-8329-0916-8.

Eine Kooperation des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge mit der Nomos Verlagsgesellschaft.

Die großen Sozialrechtsreformen stellen gerade auch die Kommunalverwaltungen vor riesige Umsetzungsprobleme. Das neue Handbuch der Sozialrechtsberatung – HSRB zeigt alle wichtigen Leistungsansprüche und Zuständigkeiten für die Beratungspraxis auf. Ein beigefügtes Übersichtsplakat zeigt alle Leistungen im Sozialrecht auf einen Blick.

Präzise behandelt werden die typischen Lebenslagen/Personengruppen: Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Kinder/Jugendliche, Lebenspartnerschaften, Alleinerziehende, Schwangere, Drogen/Sucht, Behinderung, Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Wohnungslosigkeit.

Vorangestellt sind die Rechtsgrundlagen aller wichtigen Sozialleistungsgesetze. Diese werden systematisch erläutert, nach Leistungsansprüchen gegliedert und immer auch mit den Lebenslagen verknüpft.

Az.:III 480-80 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Kostensicherheit mit 44.000 statistischen Kostenkennwerten*

Vor kurzem ist beim Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) die neue Fachbuchreihe BKI BAUKOSTEN 2005 erschienen. Über 1.200 abgerechnete Referenz-Objekte bilden die Grundlage für die

beiden Fachbücher mit statistischen Kostenkennwerten (Mittelwerten).

Die neue Ausgabe „Teil 1 Kostenkennwerte für Gebäude“ eignet sich insbesondere für exakte Kostenschätzungen und bietet aktuelle Kostendaten für insgesamt 72 Gebäudearten. Die Bandbreite der Gebäudearten reicht von Altenheimen bis hin zu Verbrauchermärkten und deckt die gesamte Variationsbreite gebauter Architektur ab.

Ein besonderer Schwerpunkt bildet der Wohnungsbau mit zahlreichen Objekt-Unterteilungen, wie z. B. Einfamilienhaus, Reihenhäuser oder Mehrfamilienhaus. Neben diesen Obergruppen sorgen jeweilige Unterscheidungen nach Standards (einfach, mittel, hoch), aber auch nach Kriterien wie unterkellerte oder nicht unterkellerte Ausführung für Sicherheit bei der Anwendung dieser statistischen Mittelwerte. Das neue Fachbuch bietet mit ca. 25.000 Kostenkennwerten eine sichere Vergleichsgrundlage für unterschiedlichste Projektsituationen. Die neuen Kostenkennwerte sind nach unterschiedlichen Bezugsgrößen, wie z. B. Brutto-Rauminhalt, Brutto-Grundfläche, Nutzfläche dargestellt. Zugleich finden die Anwender auch für detaillierte Kostenschätzungen Unterstützung: Kostenkennwerte nach Bauteilen und Leistungsbereichen bieten hierfür eine optimale Hilfestellung.

Im Anhang des Fachbuches finden die Anwender in alphabetischer Reihenfolge alle Land- und Stadtkreise mit Baukosten-Korrekturfaktoren aufgelistet.

Die neuen Regionalfaktoren 2005 ermöglichen eine Korrektur der BKI-Durchschnittswerte auf die örtlichen Gegebenheiten. Aktuelle BKI-Auswertungen bestätigten erhebliche Abweichungen bezogen auf die Bundesdurchschnittswerte in der Größenordnung von 45 %. Darüber hinaus bietet die neue Ausgabe Planungshilfen zum wirtschaftlichen Bauen.

Der Teil 2 der neuen „BKI BAUKOSTEN 2005“ umfasst das Fachbuch „Kostenkennwerte für Bauelemente 2005“ mit 450 Seiten. Über 19.000 Kostenkennwerte entsprechend den Kostengruppen der dritten Ebene der DIN 276 zu 72 Gebäudearten bieten eine sichere Grundlage für die exakte Baukostenermittlung nach Bauteilen, sowohl für Neuals auch für Altbauten. Bei den Bauelemente-Kosten-Altbau erfolgt eine Differenzierung der Bauleistungen nach Abbruch-, Herstell- und Wiederherstellleistungen.

Die neue Fachbuchreihe ist als Gesamtausgabe zum Preis von 139 Euro erhältlich, es können aber auch die einzelnen Fachbücher beim BKI drei Wochen zur Ansicht mit Rückgabegarantie angefordert werden, Tel: 0711/954854-0. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Baukosteninformationszentrums gerne zur Verfügung:

Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH, Dipl.-Ing. Hannes Spielbauer, Bahnhofstraße 1, 70732 Stuttgart, Telefon: 0711 / 954 854-10, Fax: 0711/954 854-54, E-Mail: [spielbauer@baukosten.de](mailto:spielbauer@baukosten.de)

Az.:II/1 00 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand*

herausgegeben von Dr. Michael Kroll, vollständig überarbeitete und aktualisierte 10. Auflage, Ausgabe 2005, 344 Seiten, 54,90 EUR, ISBN 3-931 362-09-4. Bezugsadresse: LeaSoft GmbH - Fax: 09571/6013 - Rotenhanstr. 5, 96215 Lichtenfels.

Viele Investoren der öffentlichen Hand nutzen angesichts der problematischen Haushaltslage immer häufiger Leasingmodelle als alternative Finanzierungsform. Trotz aller Vorteile wirft das Leasingverfahren bei vielen Beteiligten immer noch Probleme auf. Zu vielfältig sind die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung – zu unklar und unterschiedlich geregelt sind viele haushaltsrechtliche Aspekte.

Das nunmehr in 10. Auflage vorliegende Leasing-Handbuch für die öffentliche Hand gibt kompetente Antworten auf viele Fragen. Die Neuauflage berücksichtigt neuere Entwicklungen in der Rechtsetzung und Verwaltungspraxis. Ausgebaut wurden die Teile der Darstellung, in denen es um Wirtschaftlichkeitsvergleiche geht.

Az.:IV ve Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Rechtsprechung zum kommunalen Verfassungsrecht*

Entscheidungssammlung von Prof. Dr. A. von Mutius, 47. Erg. Lief., Juni 2005, 222 Seiten, DIN A 5, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 3.356 Seiten, 96,00 Euro in 3 Ordnern, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Die Entscheidungssammlung auf der Grundlage der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und des Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wurde mit weiteren Entscheidungen aktualisiert.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Ordnungsrecht für die kommunale Praxis*

Aufgaben – Rechtsgrundlagen – Verfahren

Von Stephan Gatz, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dr. Hans-Hermann Peschau, Richter am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und Dr. Almut Berner-Peschau, Richterin am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht

2., überarbeitete Auflage, 2005, 384 Seiten, fester Einband, EURO (D) 68,00, ISBN 3 503 08392 8, ERICH SCHMIDT VERLAG

Das Ordnungsrecht ist umfangreich und weit verzweigt. Das Buch stellt die für die Praxis wichtigsten Rechtsgebiete in ihren Grundzügen dar und erläutert diese, wo nötig, im Detail. Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz, welches das Ausländergesetz abgelöst hat, ist bereits eingearbeitet. Im Anhang sind diverse ordnungsbehördliche Verfügungen sowie eine ordnungsbehördliche Verordnung abgedruckt, die die Darstellung der behandelten Rechtsgebiete fallbezogen veranschaulichen. Das Buch richtet sich vornehmlich an Praktiker in kommunalen Behörden, die an einer komprimierten und übersichtlichen Darstellung des Ordnungsrechts interessiert sind.

Schwerpunkte:

- Gewerberecht (Gewerbeordnung, Gaststättengesetz,

Handwerksordnung, Ladenschlussgesetz, Gesetze über Sonn- und Feiertage)

- Verkehrs- und Verkehrswirtschaftsrecht (Straßenverkehrsrecht, Personenbeförderungsrecht, Güterkraftverkehrsrecht)
- Bauordnungs- und Denkmalschutzrecht
- Umweltrecht (Naturschutzrecht, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht)
- Gesundheits- und Veterinärrecht (Lebensmittelrecht, Tierseuchenrecht, Bestattungs- und Friedhofswesen)
- Asyl- und Ausländerrecht mit dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz
- Personenordnungsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Passgesetz, Personalausweisgesetz, Melderecht, Namensänderungsrecht
- Sonstiges Ordnungsrecht (Waffenrecht, Versammlungsrecht, Sammlungsrecht, Obdachlosenrecht)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30 G – 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85 - 0, Fax: (030) 25 00 85 – 870, [www.ESV.info](http://www.ESV.info), online-Bestellung unter: [www.ESV.info/3 503 08392 8](http://www.ESV.info/3 503 08392 8)

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

### *Allgemeines Verwaltungsrecht*

528 Seiten; € 32,-; ISBN 3-555-01353-X

Die Autoren:

Prof. Dr. Harald Hofmann und Prof. Dr. Jürgen Gerke lehren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Gerke ist Lehrbeauftragter an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Arbeitsgemeinschaftsleiter für juristische Referendare bei der Bezirksregierung Köln. Prof. Dr. Hofmann ist seit 1994 bis heute auf verschiedenen Ebenen als Berater beim Verwaltungs-umbau in ost- und südeuropäischen Staaten tätig.

Das Buch behandelt das Verwaltungsverfahren einschließlich der Verwaltungsvollstreckung und den Verwaltungsrechtsschutz. Besondere Beachtung findet zudem das – nicht nur für die Praxis wichtige – Thema „Bescheid“, insbesondere der Widerspruchsbescheid. Zum Verwaltungsverfahren wird nicht nur das Verwaltungsverfahrensgesetz berücksichtigt, sondern auch die Verfahrensregelungen des Sozialgesetzbuches (I und X) und die der Abgabenordnung. Aufbaumuster, Übersichten sowie Formulierungsvorschläge ermöglichen ein sowohl praxis- als auch examens-orientiertes Studium.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2005

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), e-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 15.200